Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

5. Jahrgang | Berlin, den 21. Juli 1938 | Blatt 14

Inhalt: Schlüsselmittel bei der Truppe. S. 151. — Vorlage der Personalakten für E-Offizieranwärter. S. 151. — Berichtigung. S. 152. — Berichtigung einer Verfügung. S. 152. — Heeresdienststelle 2. S. 152. — Heeresdienststelle 15. S. 152. — Standortkommandanturen. S. 152. — Heeresaufbau 1938. S. 152. — Eisenbahn-Pioniere. S. 152. — Heeresdienststellen. S. 152. — Friedensstärkenachweisungen des Heeres. S. 152. — Neuausgabe der Anl. 8 zur H. Dv. g 151. S. 153. — Wehrüberwachung. S. 153. — Ausfüllung der Verwendungskarte. S. 153. — Friedensstärkenachweisungen (H) und (W). S. 153. — Aktive Dienstpflicht der bedingt Tauglichen. S. 153. — Mitteilung von Heeresdienststellen an Firmen. S. 153. — Ausgleichsmaßnahmen zum Herbst 1938. S. 153. — Beförderung versetzter Soldaten. S. 156. — Berichtigung. S. 156. — Uniformen der E-Offiziere (Heer). S. 156. — Einkleidungsbeihilfe. S. 156. — Rahmenvertrag für Klebstoff »Vulko-Kitt unbrennbar (Kaltkleber)« zur Reparatur der Schutzmäntel für Kradfahrer usw. S. 156. — l. F. H. 18. S. 157. — Änderung des Reinigungslagers für M.G.-Läufe. S. 157. — Anstrich des Heergeräts. S. 157. — 5 cm-Wurfgranate 36. S. 157. — Maschinengewehrgerät 34. S. 157. — 15 cm Igr. 33. S. 157. — Reinigungsmittel für Handfeuerwaffen und M.G. S. 157. — Schießen mit Geschützen der Artillerie. S. 158. — Unterrichtstafeln. S. 158. — Übungs-S-Mine 35. S. 158. — Leitungs- und Schiedsrichterdienst. S. 158. — Tarnanstrich für Halbpontons. S. 158. — Aufarbeiten von Kugel- und Rollenlager für Kfz. S. 158. — Entstörung der Heeres-Kfz. S. 159. — Erfassung und Ausbildung von Dolmetschern (N). S. 160. — Vorläufige Anweisung für das Herrichten und Benutzen von Gasräumen. S. 160. — Merkblatt über die Mitführung des Gasschutzgeräts und der Nebelkerzen im Mob. Fall. S. 160. — Ausstattung der Angestellten und Arbeiter des Heeres mit Maskenbrillen. S. 160. — Ausstattung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Heeres mit Verbandpäckchen. S. 160. — 15. Anweisung zur Auftragsregelung für Eisen und Stahl. S. 160. — Anordnung 35 der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl (Normung von leichten Schienen) vom 8. Juni 1938. S. 167. — Anordnung betr. Herstellung von Schnellarbeitsstählen (Inkrafttreten der E 14 im Lande Österreich). S. 167. — Einkauf und Verwendung von Fe-Trägern durch die Zementindustrie (E 17). S. 168. — 4. Anordnung zur Änderung der Anordnung betr. Herstellungsbeschränkung von Haus- und Küchengeräten aus Eisen und Stahl vom 3. Juli 1937 (E 1). S. 168. — Verwendung von kolloidalem Graphit für Kraftfahrzeuge. S. 169. — Rang- und Dienstverhältnisse und Uniform der Wehrmachtbeamten des Reichskriegsgerichts. S. 169. — Annahme von Geschenken. S. 170. — Gesellenwandern. S. 170. — Amtsbezeichnungen der Beamten der Werkmeisterlaufbahnen des Heeres. S. 170. — Verpflichtung der Beamten des einfachen mittleren technischen Dienstes im Kraftfahrwesen (Werkmeister [K]) zum Uniformtragen. S. 170. — Niedriges Beköstigungsgeld (Standortbeköstigungsgeld) für 1. 7. 1938 bis 31. 12. 1938. S. 171. — Vergebung von Leistungen. S. 173. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 173. — Ausgabe von Deckblättern. S. 173.

435. Schlüsselmittel bei der Truppe.

Oberkommando des Heeres

89 b 30. 23
4074/38 AHA/In 7 (V)

Berlin, 19. Juli 1938.

Bei Truppenübungen ist mehrfach festgestellt worden, daß die Truppe entgegen den maßgeblichen Vorschriften immer wieder von selbst erfundenen Schlüsselverfahren Gebrauch macht. Es handelt sich hierbei stets um außerordentlich einfache, der gegnerischen Entzifferung sofort zugängliche Verfahren, die längst bekannt sind.

Die Truppe glaubt, damit einen genügenden Geheimschutz gefunden zu haben; tatsächlich entstehen aber durch die Anwendung solcher Verfahren erhebliche Schäden und Nachteile.

Bei einer der letzten Übungen ist ein derartiger Schlüssel innerhalb von wenigen Minuten durch den Wachtmeister eines Nahaufklärungszuges entschlüsselt worden, obgleich dieser in der Entzifferung keine besondere Übung hatte.

Ich verbiete daher die Anwendung von selbsterfundenen oder von anderen Stellen angebotenen Geheimschriftmitteln durch die Truppe.

von Brauchitsch

436. Vorlage der Personalakten für E-Offizieranwärter.

Nachdem die D 3/8 (Bestimmungen für Ergänzung und besondere Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes) am 12. 5. 38 herausgebracht worden ist, sind den Anträgen auf Anstellung als E-Offizieranwärter nur solche Personalakten beizufügen, die den Bestimmungen dieser Vorschrift entsprechen. Der Lebenslauf und die Erklärungen müssen kurz vor dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrages zur Anstellung als E-Offizieranwärter angefertigt sein.

Ferner sind vorzulegen:

1. Lichtbild des Bewerbers;
2. Meldung über die wirtschaftliche Lage des Bewerbers:
   a) Schuldenfreiheit oder
   b) ziffernmäßig dargelegte Schuldverbindlichkeiten (Darlehn, Wechsel, Hypotheken aus Haus- bzw. Grundbesitz usw.);
3. Schriftliche Erklärung des Bewerbers, daß er mit jeder Verwendung im aktiven Wehrdienst einverstanden ist;
4. Bei solchen Bewerbern, die selbst oder deren Ehefrauen geschieden sind bzw. die in gerichtlichen oder ehrengerichtlichen Verfahren verwickelt waren, die betreffenden Akten mit einer Stellungnahme des Wehrkreiskommandos.

O. K. H., 13. 7. 38
PA 4 (Id).

437. Berichtigung.

In den H. M. 1938 S. 110 Nr. 308 streiche:

»z. B. Rüstungsindustrie usw.«

und füge hinter »zu verfahren« ein:

»Im Schriftverkehr mit der Rüstungsindustrie können auch die Anschriften der Vertrauensleute der Wehrmacht, der Mob.-Bearbeiter oder der Abwehrbeauftragten entsprechend verwandt werden.«

O. K. W., 6. 7. 38
— 11580/38 — Abw (III b).

438. Berichtigung einer Verfügung.

In der Verfügung R. K. M. u. Ob. d. W. W. A. 4317/4. 36 Abw III b g vom 6. 5. 36 ist der Geheimvermerk sowie bei der Buchnummer am Schluß das »g.« zu streichen.

O. K. W., 14. 7. 38
— 15516/38 — Abw III (M).

439. Heeresdienststelle 2.

Mit dem 3. 11. 1938 wird die Heeresdienststelle 2 aufgehoben. Ihre Aufgaben werden von der H. D. St. 1 übernommen. Über die frei werdenden Offiziere verfügt O. K. H. (PA), über das übrige Personal Gen. Kdo. II. A. K. Neue F. St. N. (H) für die Heeresdienststelle 1 wird rechtzeitig ausgegeben.

O. K. H, 4. 7. 38
— 11 c — 2. Abt (II b).

440. Heeresdienststelle 15.

1. Zum 3. 11. 1938 ist vom Gen. Kdo. I. A. K. die Heeresdienststelle 15 aufzustellen.
2. Standort: Allenstein.
3. Stärke: Besondere F. St. N. (H) wird rechtzeitig ausgegeben.
4. Unterstellung: H. D. St. 15 ist dem Kommandierenden General I. A. K. unterstellt.
5. Stellenbesetzung wird von O. K. H. (P A) befohlen.
6. Unterbringung regelt Gen. Kdo. I. A. K.

O. K. H., 4. 7. 38
— 11 c — 2. Abt (II b).

441. Standortkommandanturen.

1. Durch Gen. Kdo. VII. A. K. ist zum 1. 8. 1938 die »Standortkommandantur Ingolstadt« aufzulösen. Über die frei werdenden Offiziere verfügt O. K. H. (P A), über das übrige Personal und Gerät Gen. Kdo. VII. A. K.
2. Mit dem 1. 8. 1938 ist durch Gen. Kdo. XVII. A. K. die »Standortkommandantur Linz« aufzustellen.
   Stärke: gem. F. St. N. (H) Heft 13, Nr. 0 11048.
   Stellenbesetzung wird durch O. K. H. (PA) befohlen.
   Unterbringung und wirtschaftliche Zuteilung regelt Gen. Kdo. XVII. A. K.

O. K. H., 8. 7. 38
— 11 c 40/42 — 2. Abt (II).

442. Heeresaufbau 1938.

Sämtliche im Rahmen des Heeresaufbaus 1938 sowie durch Sonderverfügungen zum **6. 10. 1938** befohlenen Auf- und Umstellungen sind auf den **3. 11. 1938** zu verlegen.

O. K. H., 13. 7. 38
— 11 c — 2. Abt (II b).

443. Eisenbahn-Pioniere.

Mit dem 3. 11. 1938 werden die »Pioniere für Eisenbahn- und schweren Brückenbau« in

»Eisenbahn-Pioniere«

umbenannt.

Es heißen von diesem Zeitpunkt an:

a) »Pionier-Rgt. für Eisenbahn- und schweren Brückenbau«:
   »Eisenbahn-Pionier-Rgt.«,
b) »Pionier-Batl. für Eisenbahn- und schweren Brückenbau«:
   »Eisenbahn-Pionier-Batl.«,
c) »Pionier-Lehr- und Vers. Batl. für Eisenbahn- und schweren Brückenbau«:
   »Eisenbahn-Pionier-Lehr-Batl.«

Die taktischen Zeichen ändern sich nicht.

Die Umbenennung ist in Vorschriften, Verfügungen usw. handschriftlich durchzuführen.

O. K. H., 13. 7. 38
— 11 c 18 — 2. Abt (II b).

444. Heeresdienststellen.

Zum 1. 8. 1938 sind aus den bisherigen Arbeitsstäben aufzustellen:

1. Vom Gen. Kdo. XVII. A. K.: die »Heeresdienststelle 30«.
   Standort: Krems.
   Stärke: endgültige Stärke wird besonders befohlen.
   Offizierstellenbesetzung wird von O. K. H. (PA) befohlen.
   Unterbringung und wirtschaftliche Zuteilung regelt Gen. Kdo. XVII. A. K.
2. Vom Gen. Kdo. XVIII. A. K.: die »Heeresdienststelle 20«
   Standort: Klagenfurt.
   Stärke: endgültige Stärke wird besonders befohlen.
   Offizierstellenbesetzung wird von O. K. H. (PA) befohlen.
   Unterbringung und wirtschaftliche Zuteilung regelt Gen. Kdo. XVIII. A. K.

O. K. H., 18. 7. 38
— 11 c 47/88 — 2. Abt (II b).

445. Friedensstärkenachweisungen des Heeres.

Abschnitt A Ziffer 7 der Vorbemerkungen zum Teil C erhält mit sofortiger Wirkung nachstehende Fassung:

»Für die Feststellung der Zahl und Art der für heereseigene Fernsprechvermittlungen zuständigen Angestelltenstellen gilt Verfügung O. K. H. Az. B 26/27 AHA/Jn 7 Ia 4 Nr. 3029/38 vom 29. Juni 1938.«

O. K. H., 6. 7. 38
— B 12 d — Abt E (IV a).

446. Neuausgabe der Anl. 8 zur H. Dv. g 151.

Infolge notwendiger Änderungen wird die Anl. 8 zur H. Dv. g 151 Ende Juli im ganzen neu bearbeitet an alle Stellen, die eine H. Dv. g 151 haben, ausgegeben werden.

Die Anlagen Muster A, B und K haben einen geringfügigen Zusatz erhalten. Soweit die Vordrucke auf Grund der Deckblätter zur H. Dv. g 151 bereits gedruckt sind, können sie in der ungeänderten Form verbraucht werden.

O. K. H., 6. 7. 38
— 15 — Abt E (V a).

---

447. Wehrüberwachung.

Wehrpflichtige d. B. (Ersatzreserve II oder Landwehr II), die von Wehrersatzdienststellen in Wehrüberwachung genommen sind, bleiben bei Verzug in der Wehrüberwachung der neuzuständigen Wehrersatzdienststelle, auch wenn sie dort zunächst keine Mobilmachungsverwendung finden.

Erst 1 Jahr nach dem Zuzug kann die neuzuständige Wehrersatzdienststelle den zugezogenen Wehrpflichtigen d. B. aus der Wehrüberwachung entlassen. Der § 2 der Bestimmungen für die Wehrüberwachung (D 3/6) Absatz 2 wird später durch Deckblatt entsprechend ergänzt werden.

O. K. H., 7. 7. 38
— 12 i 12 10 — Abt E (I d).

---

448. Ausfüllung der Verwendungskarte.

Feststellungen haben ergeben, daß von einer Wehrersatzdienststelle in der Verwendungskarte statt der mobilen Verwendung das Wehrdienstverhältnis eingetragen war.

In dem stark umrandeten Teil der Verwendungskarte ist hinter »Vorgesehen als« die nach der Kr. St. N. vorgesehene Verwendung und in Klammern dahinter die Nummer des Ausbildungszweiges einzutragen.

Beispiel:

Vorgesehen als: Funkunteroffizier (Nr. 161)

Die Wehrersatzdienststellen haben die Verwendungskarten einer Prüfung zu unterziehen und, wo nicht in diesem Sinne verfahren wurde, entsprechende Berichtigungen vorzunehmen.

O. K. H., 11. 7. 38
— 12 k 16 14 — Abt E (I d).

---

449. Friedensstärkenachweisungen (H) und (W).

Zur Vermeidung von Zweifeln wird mitgeteilt, daß bei Herausgabe von Friedensstärkenachweisungen oder Berichtigungen im Teil C bei den Vergütungsgruppen der Angestellten bis auf weiteres die bisherigen Bezeichnungen des N. A. T. angewandt werden. Umstellung auf TO. A. erfolgt später.

O. K. H., 15. 7. 38
— B 12 d — Abt E (IV a).

---

450. Aktive Dienstpflicht der bedingt Tauglichen.

Wehrpflichtige des Geburtsjahrgangs 1917 und jüngerer Geburtsjahrgänge haben ihre aktive Dienstpflicht nach W. G. § 8 in vollem Umfange auch dann zu erfüllen, wenn sie bei der Einstellungsuntersuchung oder während der Ableistung des aktiven Wehrdienstes bedingt tauglich befunden werden.

Dies gilt sinngemäß auch für die bereits im aktiven Wehrdienst stehenden Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1917 und jüngerer Geburtsjahrgänge.

Die Bestimmungen für Einstellung in die Wehrmacht zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht vom 1. 9. 1937 (D 3/3) § 3 (5) c 1 und die Bestimmungen für Entlassung von Unteroffizieren und Mannschaften des Heeres vom 1. 12. 1937 (D 8/5) § 7 (11) finden daher nur noch auf bedingt taugliche Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1916 und älterer Geburtsjahrgänge Anwendung.

Für Ostpreußen verbleibt es bei der durch O. K. W. AHA/E II a 360/38 g vom 23. 3. 1938 und O. K. W. 12 i 10. 22 AHA/E II Nr. 3230/38 vom 2. 5. 1938 getroffenen Sonderregelung.

O. K. H., 7. 7. 38
— B 12 b — Abt H (II).

---

451. Mitteilung von Heeresdienststellen an Firmen.

Es ist dem Oberkommando des Heeres bekanntgeworden, daß Firmen, insbesondere Druckereien, die sich mit der Herstellung von Formularen und dergleichen befassen, an Kommandanturen, Standortälteste usw. herangetreten sind mit der Bitte, ihnen die im Standorte untergebrachten Truppenteile and sonstigen Heeresdienststellen mitzuteilen. Solange das Standortverzeichnis des Heeres nicht im öffentlichen Handel erschienen ist, sind die Kommandanturen usw. nicht berechtigt, solchen Bitten nachzukommen.

O. K. H., 12. 7. 38
— 13 u — Abt H (I a).

---

452. Ausgleichsmaßnahmen zum Herbst 1938.

1. Zu § 5 (2) der Gefr. u. Uffz. Erg. Best. — D 8/1 — werden nachstehende Truppenteile bekanntgegeben:

		II. A. K.	
J. R. 27	=	19	Stellen
J. R. 48	=	2	»
J. R. 89	=	6	»
J. R. 94	=	3	»
A. R. 32	=	11	»
II./A. R. 68	=	4	»
A. R. 12	=	29	»
Pi. 2	=	3	»
Pi. 12	=	13	»
Pi. 42	=	7	»
N. A. 12	=	14	» (Funker)
N. A. 32	=	17	» (Funker)
N. A. 42	=	15	» (Funker)
Pz. Abw. Abt. 12	=	3	»

III. A. K.

J. R. 8	=	18	Stellen
J. R. 29	=	53	»
J. R. 50	=	30	»
J. R. 9	=	132	»
J. R. 67	=	74	»
J. R. 68	=	48	»
Gr. J. R. 121	=	36	»
Gr. J. R. 122	=	8	»
A. R. 3	=	54	»
A. R. 23	=	105	»
II./A. R. 39	=	18	»
M. G. Btl. 8	=	21	»
I./Schz. Rgt. 8	=	16	»
Pi. 3	=	11	»
Pi. 23	=	35	»
N. 3	=	28	»
N. 23	=	11	»
Pz. Abw. Abt. 3	=	24	»
Pz. Abw. Abt. 23	=	13	»
I./Pz. Rgt. 29	=	51	»
Kf. Abt. 3	=	7	»
San. Abt. 3	=	81	»
San. Abt. 23	=	132	»

IV. A. K.

J. R. 10	=	75	Stellen
J. R. 52	=	45	»
J. R. 101	=	54	»
J. R. 111	=	72	»
J. R. 32	=	72	»
J. R. 53	=	69	»
J. R. 102	=	54	»
M. G. Btl. 7	=	35	»
A. R. 4	=	16	»
B. A. 4	=	7	»
A. R. 14	=	42	»
A. R. 24	=	114	»
Pi. 13	=	16	»
Pi. 14	=	14	»
Pi. 24	=	26	»
Pi. 44	=	35	»
Nachr. 4	=	12	»
Nachr. 14	=	7	»
Nachr. 24	=	18	»
Nachr. 44	=	36	»
Pz. Abw. Abt. 4	=	14	»
Pz. Abw. Abt. 14	=	27	»
Pz. Abw. Abt. 24	=	22	»
Nebel Abt. 1	=	22	»
San. Abt. 4	=	30	»
San. Abt. 24	=	22	»

V. A. K.

J. R. 14	=	41	Stellen
J. R. 56	=	45	»
J. R. 75	=	57	»
J. R. 34	=	18	»
J. R. 109	=	5	»
J. R. 111	=	36	»
J. R. 13	=	63	»
J. R. 35	=	125	»
J. R. 119	=	43	»
M. G. Btl. 4	=	25	»
M. G. Btl. 11	=	6	»
M. G. Btl. 5	=	18	»
A. R. 5	=	10	»
A. R. 41	=	31	»
A. R. 35	=	15	»
A. R. 25	=	53	»
Pz. Rgt. 7	=	100	»
Pz. Rgt. 8	=	95	»
Pz. Abw. Abt. 5	=	12	Stellen
Pz. Abw. Abt. 25	=	13	»
Pz. Abw. Abt. 35	=	13	»
Nachr. 5	=	8	»
Nachr. 25	=	14	»
Nachr. 35	=	2	»
Nachr. 45	=	13	»

VI. A. K.

J. R. 18	=	20	»
J. R. 37	=	30	»
J. R. 58	=	30	»
J. R. 60	=	20	»
J. R. 64	=	40	»
J. R. 79	=	60	»
J. R. 39	=	35	»
J. R. 77	=	50	»
J. R. 78	=	65	»
A. R. 6	=	35	»
A. R. 42	=	15	»
B. Abt. 6	=	20	»
Pi. 46	=	40	»
Nachr. 26	=	10	»
Nachr. 6	=	5	»
Nachr. 16	=	5	»
Nachr. 46	=	5	»
Pz. Rgt. 11	=	75	»
Kf. Abt. 6	=	15	»
San. Abt. 6	=	50	»
San. Abt. 16	=	35	»
San. Abt. 26	=	5	»

VII. A. K.

J. R. 19	=	8	»
darunter 4 bei 14. Kp.			
J. R. 40	=	39	»
darunter 4 bei 14. Kp.			
J. R. 61	=	15	»
J. R. 63	=	58	»
darunter 3 bei 14. Kp.			
J. R. 91	=	21	»
darunter 6 bei 14. Kp.			
Geb. Jäg. Rgt. 98	=	185	»
darunter 16 bei 14. Kp.			
Geb. Jäg. Rgt. 99	=	21	»
darunter 4 bei 14. Kp.			
Geb. Jäg. Rgt. 100	=	188	»
darunter 7 bei 14. Kp.			
A. R. 7	=	16	»
A. R. 27	=	52	»
I./A. R. 63	=	21	»
Geb. A. R. 79	=	58	»
Kf. Abt. 7	=	11	»
Pz. Abw. Abt. 7	=	15	»
Pz. Abw. Abt. 27	=	35	»

VIII. A. K.

J. R. 7	=	7	Stellen
J. R. 83	=	23	»
J. R. 30	=	15	»
J. R. 51	=	16	»
J. R. 54	=	17	»
A. R. 8	=	19	»

IX. A. K.

13./J. R. 36	=	2	Stellen
J. R. 57	=	49	»
J. R. 116	=	29	»
Pi. 9	=	35	»
Nachr. 9	=	28	»
Kf. Abt. 9	=	6	»
J. R. 81	=	22	»
J. R. 88	=	25	»

J. R. 106	=	11	Stellen
A. R. 51	=	51	»
Pz. Abw. Abt. 15	=	4	»
Pi. 15	=	13	»
Nachr. 15	=	21	»
Kav. R. 3	=	11	»
Nachr. 49	=	35	»
San. Abt. 15	=	52	»

X. A. K.

J. R. 16	=	24	Stellen
J. R. 47	=	13	»
J. R. 65	=	34	»
J. R. 6	=	20	»
J. R. 26	=	20	»
J. R. 46	=	107	»
I./A. R. 58	=	18	»
A. R. 30	=	113	»
Pz. Abw. Abt. 22	=	9	»
Pz. Abw. Abt. 30	=	4	»
Nachr. 22	=	6	»
Nachr. 30	=	18	» f. Fernsprecher
	=	12	» Funker
Nachr. 50	=	14	»
Nebel Abt. 2	=	28	»
Pi. 50	=	24	»
Kav. R. 13	=	6	»
I./Pz. R. 19	=	58	»
San. Abt. 30	=	54	»

XI. A. K.

A. R. 19	=	28	Stellen
A. R. 31	=	20	»
Pi. 19	=	15	»
Pi. 51	=	24	»

XIII. A. K.

J. R. 20	=	32	Stellen
J. R. 41	=	55	»
J. R. 21	=	43	»
J. R. 55	=	63	»
J. R. 95	=	44	»
A. R. 10	=	50	»
A. R. 17	=	33	»
A. R. 53	=	14	»
II./A. R. 93	=	28	»
Pz. Abw. Abt. 10	=	8	»
Pz. Abw. Abt. 17	=	24	»
Pi. 10	=	10	»
Pi. 17	=	2	»
Nachr. 10	=	3	» (Funker)
M. G. Btl. 6	=	9	»
Nachr. 17	=	9	»
I./Pz. R. 25	=	35	»

Korpskdo. XIV. A. K.

J. R. 25	=	26	Stellen
J. R. 92	=	15	»
J. R. 33	=	92	»
J. R. 66	=	70	»
J. R. 93	=	74	»
J. R. 69	=	159	»
J. R. 76	=	76	»
J. R. 90	=	66	»
J. R. 15	=	11	»
J. R. 71	=	15	»
J. R. 86	=	13	»
A. R. 2	=	27	»
A. R. 38	=	8	»
A. R. 13	=	64	»
A. R. 49	=	24	»
A. R. 56	=	58	»
A. R. 20	=	53	Stellen
A. R. 29	=	50	»
A. R. 65	=	27	»
B. A. 2	=	2	»
Pz. Abw. Abt. 2	=	6	»
Pz. Abw. Abt. 20	=	16	»
Pz. Abw. Abt. 29	=	4	»
Aufkl. Abt. 13	=	30	»
Aufkl. Abt. 29	=	6	»
Nachr. 13	=	15	»
Nachr. 20	=	20	»
Nachr. 29	=	16	»
Pi. 20	=	26	»
Pi. 29	=	6	»
San. Abt. 2	=	20	»
San. Abt. 29	=	4	»

Korpskdo. XVI. A. K.

Pz. Rgt. 1	=	74	Stellen
Pz. Rgt. 2	=	30	»
Pz. Rgt. 3	=	85	»
Pz. Rgt. 4	=	180	»
Pz. Rgt. 5	=	80	»
Pz. Rgt. 6	=	38	»
Schtz. Rgt. 1	=	30	»
Schtz. Rgt. 2	=	60	»
Kradschtz. Btl. 2	=	33	»
Kradschtz. Btl. 3	=	40	»
A. R. 73	=	12	»
A. R. 74	=	12	»
A. R. 75	=	33	»
Aufkl. Abt. 2	=	50	»
Aufkl. Abt. 3	=	17	»
Aufkl. Abt. 5	=	27	»
Aufkl. Abt. 7	=	16	»
Aufkl. Abt. 9	=	14	»
Pi. 37	=	10	»
Pi. 38	=	18	»
Pi. 39	=	38	»
Pi. 62	=	12	»
Pz. Abw. Abt. 38	=	14	»
Pz. Abw. Abt. 39	=	12	»
Nachr. 38	=	10	»
Nachr. 39	=	8	»
Nachr. 62	=	16	»

1. leichte Division

Aufkl. R. 6	=	30	Stellen
Pi. 57	=	7	»
Pz. Abt. 65	=	41	»
Pz. Abw. Abt. 41	=	15	»

XII. A. K.

bei der Infanterie	=	250	Stellen
bei der Artillerie	=	70	»
bei Beob. Abtlgen.	=	12	»
bei Nachr. Abtlgen.	=	30	»
bei Pi. Btlnen.	=	30	»
bei Pz. Abw. Abtlgen.	=	20	»

(die Truppenteile sind beim Genkdo. XII A. K. zu erfragen.)

M. G. Btl. 2	=	20	»
M. G. Btl. 10	=	10	»
H. Nachr. Schule	=	13	»

2. Die Bekanntgabe an die Mannschaften des 2. Dienstjahres, die zu Unteroffizieren geeignet und zur Weiterverpflichtung bereit sind, aber mangels freier Stellen in ihren Kompanien usw. nicht weiterverpflichtet werden können, hat umgehend zu erfolgen. Die Bewerbungen dieser Soldaten bei den Truppenteilen, die noch freie Unteroffizierplanstellen haben, haben die Komp.- usw. Chefs weitestgehend zu unterstützen.

3. Bewerbungsgesuche dürfen von Truppenteilen, die noch über freie Unteroffizierplanstellen verfügen, nur in

besonders begründeten Ausnahmefällen abgelehnt werden. Bewerbungsgesuche, die keine Berücksichtigung finden können, sind beschleunigt unter Abgabenachricht an den Einsender an Truppenteile weiterzuleiten, bei denen voraussichtlich noch Unteroffizierplanstellen unbesetzt sind.

Bei den zahlreich vorhandenen Fehlstellen von Unteroffizieren erwarte ich von den Kommandeuren und Komp.- usw. Chefs, daß sie alles tun, um zu vermeiden, daß bei einem Truppenteil oder einer Dienststelle zur Beförderung zum Unteroffizier geeignete und zur Weiterverpflichtung bereite Soldaten entlassen werden, während bei anderen Truppenteilen Unteroffizierplanstellen dienstgradmäßig nicht besetzt werden können.

Für die Weiterverpflichtung und die Beförderung gelten die Bestimmungen der D 8/1 § 20 (5).

O. K. H., 19. 7. 38
— 23 b 12/14 — AHA/H (IIIa).

453. Beförderung versetzter Soldaten.

Nachdem die Frist für die Festsetzung des besonderen Entlassungstages in die Zeit zwischen 24. 10. bis 29. 10. 38 verlegt ist, sind Beförderungen von Unteroffizieren und Mannschaften, die im Herbst 1938 zu Neuaufstellungen oder zu Dienststellen ohne Rekrutenersatz versetzt werden, erst mit Wirkung vom 1. 11. 38 — anstatt mit Wirkung vom 1. 10. 38 — auszusprechen. Ebenso dürfen die durch Versetzung zu Neuaufstellungen usw. frei werdenden Planstellen ebenfalls erst mit Wirkung vom 1. 11. 38 — statt 1. 10. 38 — neu besetzt werden.

Abs. 2a und 3 des Abschnitts C Teil I J der Durchführungsbestimmungen für den Heeresaufbau 1938 (O. K. H. Nr. 1000/38g AHA I a B) ändern sich entsprechend.

O. K. H., 15. 7. 38
— 23 b 10 — Abt H (III c).

454. Berichtigung.

In H. M. 1938 S. 139 Nr. 403 ist in der 4. Zeile anstatt »28. 10. 38« zu setzen: »29. 10. 38.«

O. K. H., 15. 7. 38
— 11 c 45 — Abt H (III a).

455. Uniformen der E-Offiziere (Heer).

Die Verfügung vom 3. 12. 37 AHA (Bkl III a) — H. M. 1937 S. 211 Nr. 586 — wird wie folgt berichtigt:

1. In Ziff. 1 f) sind in der letzten Spalte die Worte »die dem Kommando der Panzertruppen unterstehen: Pz.« zu ersetzen durch: »die Korpskommandos unterstehen: röm. Nr des Korpskommandos«
2. Als neue Ziff. 1 n) ist einzufügen:

»n) Offiziere (E) als Artillerieoffiziere vom Platz und bei den Art. Offz. Ost und West der Landbefestigung	hochrot	wie vor.«

3. Die bisherige Ziffer 1 n ist mit dem ganzen Wortlaut zu streichen. Als neue Ziff. o ist aufzunehmen:

»o) Offiziere (E) bei den Korpskommandos und den unterstellten Divisionen	orangerot	röm. Nr. des Korpskommandos«

4. Die bisherigen Ziffern o bis q sind zu ändern in »p bis r«.
5. Die Berichtigung der H. A. O. — H. Dv. 122 — Abschnitt A — Anlage 1 — durch Deckblattausgabe unterbleibt, da Vorschrift in Neubearbeitung. In der Vorschrift ist in Blei auf diese Verfügung hinzuweisen.

O. K. H., 7. 7. 38
— 64 c 32 — Abt Bkl (III a).

456. Einkleidungsbeihilfe.

H. M. 1936, S. 183 Nr. 593 tritt außer Kraft.

O. K. H., 12. 7. 38
— 64 e 24. 10 — Abt Bkl.

457. Rahmenvertrag für Klebstoff »Vulko-Kitt unbrennbar (Kaltkleber)« zur Reparatur der Schutzmäntel für Kradfahrer usw.

Das Beschaffungsamt (Bekleidung und Ausrüstung) für Heer und Marine hat mit der Firma L. Lorenz — Chemische Fabrik »Juwel« — in N.-Ingelheim a. Rh., einen Rahmenvertrag auf Lieferung ihres Klebestoffes »Vulko-Kitt unbrennbar (Kaltkleber)« zur Reparatur von Schutzmänteln unter folgenden Bedingungen abgeschlossen:

Der Preis für 1 kg Dose (Nettogewicht) — Gewicht der Dose mit Inhalt 1 160 g — beträgt 2,10 *RM.* — Zwei *RM* zehn *Rpf* — zuzüglich derzeitigem Zollzuschlag von 0,90 *RM* — neunzig *Rpf* — für 1 kg-Dose.

Bei Zahlung innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Ware bei der Empfangsstelle wird ein Skonto von 3% gewährt.

Der Zollzuschlag wird getrennt in Rechnung gestellt. Bei Änderungen des Zolltarifs wird unter Angabe der Verordnung über Zolländerungen der jeweils am Tage der Lieferung gültige Zollzuschlag berechnet.

Lieferung frei Bahnhof oder frei Postanstalt N.-Ingelheim a. Rh.

Fracht- oder Portokosten gehen zu Lasten des Empfängers. Kosten für Verpackung dürfen nicht in Rechnung gestellt werden. Falls die Firma Rücksendung des Packmaterials wünscht, so muß sie dies auf der Rechnung zum Ausdruck bringen. Die Rücksendung erfolgt dann unfrankiert.

Die Bestellungen sind von den Truppenteilen oder sonstigen Bedarfsstellen des Heeres unmittelbar an die Firma zu richten. Die Bezahlung der Rechnungsbeträge erfolgt nach Eingang und Richtigbefund der Ware durch die Empfangsstellen an die Lieferfirma.

Um das Eintrocknen des Klebestoffes zu vermeiden, ist es zweckmäßig, jeweils nur den Bedarf aufzugeben, der in absehbarer Zeit gebraucht wird.

Der Rahmenvertrag gilt zunächst bis 30. 6. 1939.

Der mit der Firma Rödiger & Sohn in Hanau a./M. abgeschlossene Rahmenvertrag — H. M. 1938 S. 26 Nr. 91 bzw. S. 126 Nr. 368 — läuft mit dem 30. 9. 1938 ab.

Gebrauchsanweisung: Die zu reparierende Stelle wird zunächst von Schmutz oder Fett gereinigt und mit Schmirgelpapier oder einem ähnlichen Gegenstand leicht aufgerauht. Die zu verbindenden Teile bestreicht man mit Vulkokitt und läßt antrocknen, worauf die Verbindung durch Andrücken oder Pressen erfolgt.

O. K. H., 15. 7. 38
— 64 f 18 — Abt Bkl. (II b).

458. l. F. H. 18.

Es ist festgestellt worden, daß Rostbildungen an den Stellen der Kolbenstangen der Luftvorholer, an denen sie von der Packung der Stopfbuchse umschlossen werden, eingetreten sind. Diese Rostbildungen treten im allgemeinen durch das Ausschwitzen der in den Lederstulpen enthaltenen Gerbsäure ein.

Das Behandeln und Entfernen der Rostbildungen mittels Spindelöl ist durch H. Dv. 173 Teil 4 Ziffer 195 angeordnet und hatte stets dort Erfolg, wo Rostbildungen in ihren Anfängen erkannt und behandelt wurden.

Um größere Schäden zu vermeiden, sind die Luftvorholer sämtlicher bei der Truppe befindlichen l. F. H. 18 durch den Truppen-Waffenmeister auf vorgenannte Rostbildungen zu untersuchen. Das Untersuchen hat sich in regelmäßigen 1/4jährlichen Zeitabständen zu wiederholen.

Zum 15. 8. 1938 melden die Gen. Kdo. — einschl. Heeresgruppe 5 —, ob Rostbildungen eingetreten sind. Fehlanzeige erforderlich. Bei stärker hervortretenden Rostbildungen sind Truppenberichte in zweifacher Ausfertigung dem O. K. H./AHA/Fz vorzulegen.

O. K. H., 11. 7. 38
— 73 a/e 60/83 — Fz (V).

459. Änderung des Reinigungslagers für M. G.-Läufe.

Der Wischstock für M. G. 08 und 08/15 und das Reinigungslager für M. G.-Läufe (H. Dv. 474 S. 43 Nr. 174 und S. 142 Nr. 76) sind bei Bedarf nach Zeichnung 034 B 5033, zum Gebrauch bei M. G.-Lauf 34 durch den Truppenwaffenmeister zu ändern.

Entstehende Materialkosten sind aus S-Mitteln der Truppe zu bezahlen.

Zeichnung 034 B 5033 ist bei Heereszeichnungenverwaltung Berlin C 2 Klosterstraße 64 anzufordern.

O. K. H., 12. 7. 38
— 72 d 60/83 — 10 — g — Fz (IV).

460. Anstrich des Heergeräts.

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Farbentafeln für den Anstrich des Heeresgeräts — H. M. 1937 S. 137 Nr. 340 Ziffer 2 Satz 1 — beim Heereszeugamt Kassel vorhanden sind. Abgegeben werden

an jede Dienststelle mit Waffenmeisterei oder Kfz.-Werkstatt
- für die Dienststelle 1 Farbentafel,
- für die Waffenmeisterei 1 Farbentafel,
- für die Kfz.-Werkstatt 1 Farbentafel,

an jede höhere Dienststelle, soweit benötigt, 1 Farbentafel.

Wenn die Farbentafeln bei den Truppen noch nicht vorhanden sein sollten, sind sie beim Heereszeugamt Kassel unmittelbar anzufordern.

O. K. H., 8. 7. 38
— 72/88/0018 — Jn 2 (VIII).

461. 5 cm-Wurfgranate 36.

Die 5 cm Wgr. 36 (bl., Üb. und scharf) darf aus dem l. Gr. W. 36 (5 cm) nur mit der großen Ladung verschossen werden.

Die Einheiten, die Munition für den l. Gr. W. 36 (5 cm) (Feldausstattung und Üb. Munition) besitzen, haben die kleinen Ladungen gegen die großen auszutauschen und erstere an die zuständige H. Ma. abzugeben.

In Zukunft wird die Munition für den l. Gr. W. 36 (5 cm) von den H. Ma. nur mit eingesetzter großer Ladung geliefert. Ein Verschießen von 5 cm Wgr. 36 mit kleiner Ladung aus dem l. Gr. W. 36 (5 cm) wird hiermit verboten.

O. K. H., 8. 7. 38
— 74 b 90/93 — Jn 2 (VII).

462. Maschinengewehrgerät 34.

1. Das M. G. 34, die M. G.-Lafette 34, der Zwillingssockel 36, der M. G. Wg. (Jf. 5) und die M. G.-Zieleinrichtung einschl. des Zubehörs werden in bezug auf Geheimhaltung dem M. G.-Gerät 08/08/15 und 13 gleichgestellt.
2. Zeichnungen und sonstige Fertigungsunterlagen bleiben geheim.
3. Die Veröffentlichung der Bilder 6 Seite 13 und 25 Seite 39 der D 127/1 sowie die Angaben über Mun.-Ausstattung in der D 127/1 Seite 84 bis 90 und D 127/2 Seite 99 und Seite 116 bis 122 in Zeitungen, Zeitschriften und Unterrichtsbüchern sind verboten.
4. Die D 127/1 und D 127/2 können zunächst nur von militärischen Dienststellen lediglich bei dem Verlag »Offene Worte, Berlin W 35« gegen schriftliche Bestellung bezogen werden. Preis für D 127/1 0,40 *RM*, für D 127/2 0,30 *RM* je Stück.
5. Der Erlaß in den H. M. 1937 S. 193 Nr. 528 tritt mit Ausnahme der Ziff. e) außer Kraft.

O. K. H., 8. 7. 38
— 72 d 0016 — In 2 (III b).

463. 15 cm Jgr. 33.

Die scharfe 15 cm Jgr. 33 darf nur unter Sicherheit verschossen werden, vergl. H. Dv. 225/2 Nr. 31 bis 36.

O. K. H., 14. 7. 38
— 74 a — Jn 2 (VII).

464. Reinigungsmittel für Handfeuerwaffen und M. G.

1. Für die kostenlose Abgabe von Reinigungsdochten und Reinigungsöl nach H. Dv. 256 S. 30 Ziffer 45 gelten mit Wirkung vom 1. 4. 38 ab folgende Verbrauchsgrenzen:

für die Truppen und Stellen, die in H. M. 1938 Seite 78 Nr. 227 aufgeführt sind	Reinigungsdochte Stückzahl je			Reinigungsöl Gramm je		
	Gewehr	l. oder f. M. G.	Pist., Masch.-Pist.	Gewehr	l. oder f. M. G.	Pist., Masch. Pist.
	monatlich					
unter A 1 a und A 15 . . .	20	30	3	30	45	4
» A 1 b — außer M. G.-Einh. und Pion.-Einh. —	15	15	3	20	20	4
unter A 1 c	8	.	3	10	.	4
für M. G.-Einheiten	15	40	3	20	60	4
» Pioniereinheiten	15	20	3	20	30	4

2. Die Gesamtmenge der Reinigungsmittel ist zu berechnen nach der Zahl der Waffen, für die Instandhaltungsgeld gemäß H. M. 1938 S. 78 Nr. 227 A 1 und 2 zusteht, in den Fällen der Ziffer 8b und 15a nach der einschlägigen Kopfstärke.

Bei Bestandsänderungen usw. gelten sinngemäß die Bestimmungen über Zuständigkeit des Instandhaltungsgeldes.

3. Innerhalb der Verbrauchsgrenzen ist nur der unbedingt notwendige Bedarf anzufordern. Es ist zu berücksichtigen, daß Dochte und Öl aus Sparstoffen bestehen.

4. Von den Truppen und Dienststellen sind aus dem Instandhaltungsgelde zu bezahlen

a) der Jahresmehrverbrauch über die vorstehend festgesetzten Verbrauchsgrenzen,

b) die Reinigungsmittel für die bei den Truppen vorhandenen Geräteinheiten (H. M. 1938 S. 80 A 12) und für das in Befestigungsanlagen niedergelegte Infanteriegerät.

5. Reinigungsdochte und Reinigungsöl sind vierteljährlich — zum 3. des ersten Monats jedes Kalendervierteljahres — von den Bataillonen usw. beim Heereszeugamt nach folgendem Muster anzufordern:

Beispiel

I./J.R. 63 Ingolstadt, 1. 7. 38

An das Heereszeugamt Ingolstadt

Bedarf an Reinigungsmitteln für 1. 7.—30. 9. 38

	Reinigungsdochte Stck.	Reinigungsöl Gramm
540 Gewehre ..... je 20	10 800	
540 » ..... » 30		16 200
33 M. G. ..... » 30	990	
33 » ..... » 45		1 485
12 M. G. ..... » 40	480	
12 » ..... » 60		720
180 Pist. ..... » 3	540	
180 » ..... » 4		720
monatlich	12 810	19 125
für ein Vierteljahr	38 430	57 375
am 1. 7. 38 vorhandener Bestand	2 510	7 410
bleibt Bedarf	35 920	49 965
		49,965 kg.

6. Dem Heereszeugamt sind die Gefäße für das Reinigungsöl mit der Bestellung zu übersenden.

O. K. H., 15. 7. 38
— 85 — In 2 (VIII).

465. Schießen mit Geschützen der Artillerie.

Es liegt Veranlassung vor, auf folgendes hinzuweisen:

a) Geschosse sind grundsätzlich mit dem Ansetzer anzusetzen. Das Ansetzen mit der Hand ist verboten.

b) Die in der H. Dv. 200/5 Seite 16 Ziffer 9 festgesetzten Höchstfeuergeschwindigkeiten dürfen nicht überschritten werden.

O. K. H., 5. 7. 38
— 34d 11 — In 4 (III b).

466. Unterrichtstafeln.

Den Infanterie-Bataillonen jeder Art werden folgende Unterrichtstafeln nach A. N. (Ub.) Teil 5, sollmäßig zugestanden:

Tafel 3 — Sprengmittel	je 1
Tafel 10 — Kurzer und langer Sprengkapselzünder 28 mit Zündschnuranzünder 29	je 1
Tafel 11 — Knallzündschnur, Zeitzündschnur 24, Zeitzündschnur 30	je 1
Tafel 17 — Zugzünder 35 (Z. Z. 35)	je 1
Tafel 20 — D. Z. 35, gesichert	je 1
Tafel 21 — D. Z. 35, 50 kg Belastung	je 1
Tafel 22 — D. Z. 35, gezündet	je 1

Anmerkung zu Tafel 20, 21 und 22:

Ausgabe kann vor dem 1. 4. 39 nicht erfolgen, da Neubeschaffung notwendig ist.

Deckblattausgabe erfolgt später.

O. K. H., 5. 7. 38
— 89a/b — Jn 5 (III).

467. Übungs-S-Mine 35.

In den H. M. 1937 S. 185 Nr. 502 ist der 3. Absatz von »Ausstattung — 1938« zu streichen.

O. K. H., 7. 7. 38
— 74e 1030/34 — Jn 5 (III).

468. Leitungs- und Schiedsrichterdienst.

Zur Erleichterung bei der Ausbildung im Pionier-Schiedsrichterdienst aller Waffen sind die Anlagen 2 und 3 der Verfügungen des O. K. H. 4. Abt (Ib) Gen. St. d. H. Nr. 1500/38g v. 2. 5. 38, O. K. H. Az. 34 AHA/In 5 (Ia) Nr. 1229/38g v. 25. 5. 38, betr. Besichtigungsbemerkungen 1937, Abschnitt Schiedsrichterdienst, nicht als »Geheim« sondern »Nur für den Dienstgebrauch (N. f. D.)« im Sinne der Verschlußvorschrift zu behandeln. Die beiden Anlagen sind mit dem Stempel »N. f. D.« zu versehen.

O. K. H., 8. 7. 38
— 34b — In 5 (I b).

469. Tarnanstrich für Halbpontons.

Nachstehend werden die Firmen bekanntgegeben, bei denen die Farben für den Tarnanstrich der Halbpontons zu beschaffen sind. (Siehe hierzu auch Verfügung O. K. H. 80 d 1010/12 AHA/Jn 5 III Nr. 1312/38 geh. v. 4. 7. 38.)

1. Warnecke u. Böhm AG., Berlin-Weißensee, Goethestr. 15/19.
2. Dr. Münch u. Röhrs-G.m.b.H., Berlin-Weißensee, Berliner Allee 158.
3. Fa. Schramm AG., Offenbach a. Main.

O. K. H., 9. 7. 38
— 80 d 1010/12 — Jn 5 (III).

470. Aufarbeiten von Kugel- und Rollenlager für Kfz.

Das Instandsetzen bzw. Aufarbeiten nicht mehr verwendungsfähiger Kugel- und Rollenlager für Heeres-Kfz. wird verboten.

O. K. H., 8. 7. 38
— 76 a 14 — Jn 6 (III d).

471. Entstörung der Heeres-Kfz.

— H. M. 1937 S. 70 Nr. 170 und S. 137 Nr. 343. —

Für die Entstörung von Heeres-Kfz. — außer Pz. Kpfw. u. Pz. Bef. Wg. — tritt mit sofortiger Wirkung nachstehende Anordnung in Kraft.

I. Heeres-Kfz. aus der Neuerzeugung:

1. Soweit Entwicklung der einzelnen Entstörgruppen abgeschlossen ist, werden die Kfz. aus der Neuerzeugung grundsätzlich entstört geliefert.
2. Beschreibung und Bedienungsanleitung über die eingebaute Entstörgruppe werden von den Kraftfahrzeug-Herstellerfirmen kostenlos mitgeliefert.

II. Nachträgliche Entstörung der Heeres-Kfz. bei Truppen und Dienststellen:

1. Für verschiedene Arten und Typen der Heeres-Kfz. sind die Entstörteile noch nicht völlig entwickelt und beschaffungsreif.

   Den Wehrkreiskommandos (W. Kdo.) und Korpskommandos (K. Kdo.) werden daher vom O. K. H. — Wa J Rü 6 — jeweils Merkblätter über die Kfz. und deren Entstörarten zugesandt, für die die Entstörteile entwickelt und beschaffungsreif sind.

   Diese Merkblätter geben Aufschluß über
   a) Beschaffungsreife der Entstörgruppen für die einzelnen Kfz.-Arten u. Typen,
   b) die Lieferfirmen der Entstörteile,
   c) Einbaumöglichkeit der Entstörteile in Truppenwerkstätten — ohne oder mit Fachpersonal von Bosch oder Siemens — bzw. in Werkstätten dieser Firmen,
   d) Richtpreise der Entstörteile ohne oder mit Einbaukosten.

   Außerdem übersendet O. K. H. — Wa J Rü 6 — den W. Kdo. und K. Kdo. Verzeichnisse der im Reichsgebiet vorhandenen Werke, Niederlassungen und Vertretungen der Entstörfirmen.

   Als solche kommen z. Z. nur in Betracht
   a) Robert Bosch A. G.,
   b) Siemens & Halske A. G.

   Entstörteile werden von diesen Firmen stets mit Beschreibung und Einbauanleitung geliefert.
2. W. Kdo. und K. Kdo. geben die unter »II. 1« genannten Verzeichnisse und Merkblätter den Truppen und Dienststellen ihres Befehlsbereichs umgehend durch Umdruck bekannt.
3. Bestellungen sind von Truppen und Dienststellen unmittelbar an die nächstgelegenen Niederlassungen oder Vertretungen dieser Firmen zu richten.
4. Die Entstörteile sind an Hand der Merkblätter im Benehmen mit einem Vertreter der nächstgelegenen Niederlassung oder Vertretung zu bestellen, weil bei der Vielzahl der Kfz.-Typen und elektr. Einrichtungen es für Truppe oder Dienststelle meist unmöglich ist, die benötigten Entstörteile genau zu bezeichnen und auch richtig anzufordern.
5. Die Entstörung ist — soweit die Entstörteile beschaffungsreif sind — umgehend einzubauen, und zwar unter Berücksichtigung der Merkblätter in truppeneigener Werkstatt oder in der nächsten Niederlassung bzw. Vertretung der Lieferfirma der Entstörteile.
6. Kfz., die voraussichtlich zum Aussondern für Herbst 1938 heranstehen, sind nicht mehr zu entstören.
7. Entstehende Kosten sind aus den den Truppen und Dienststellen zugewiesenen und verfügbaren Kf.-Betriebsmitteln zu bestreiten.

   Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nur Entstörteile selbst — zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten — sowie Einbaukosten bezahlt werden dürfen. Reisekosten für Fachkräfte der Firmen und Unkosten, die ihnen aus Anlaß der Beratung beim Aufstellen von Bestellungen entstehen — vgl. II./4 — gehen zu Lasten der Firmen.
8. Bei Versetzungen von Kfz., für die Entstörteile bestellt aber noch nicht geliefert sind, übergibt die abgebende Truppe oder Dienststelle dem Empfänger die schriftliche Unterlage über den Umfang der Bestellung auf Entstörteile, die der Fahrzeugakte beizuheften ist.

   Die empfangende Truppe oder Dienststelle gibt in solchem Falle der Lieferfirma zur Vermeidung von Fehlleitungen der Entstörteile umgehend die neue Versandadresse an und übernimmt nach Lieferung der bestellten Entstörteile deren Bezahlung.

   Falls Kfz., für die Bestellungen auf Entstörteile noch laufen, durch Unfall- oder sonstige Schäden vorzeitig ausgesondert werden, vermitteln die W. Kdo. und K. Kdo. innerhalb ihres Befehlsbereichs der Lieferfirma neue Empfänger.
9. W. Kdo. und K. Kdo. klären auf Anfragen der Truppen und Dienststellen etwaige Zweifel über Art der nötigen Entstörung nach »D 963/50«.
10. Die W. Kdo. und K. Kdo. tauschen vollentstörte Kfz. künftig nur unter der Berücksichtigung aus, daß diese Kfz. taktisch bei Truppen verwendet werden können, denen vollentstörte Kfz. der betr. Art auch zustehen.

    Ist dies innerhalb des eigenen Befehlsbereichs — Bedarfsmangel — nicht möglich, so sind diese Kfz. in H. Zä abzustellen und in den dem O. K. H. — In 6 — fristgemäß vorzulegenden Kfz.-Bestandsmeldungen besonders aufzuführen.

III. Übergangsmaßnahmen:

1. Die nach Vorgangsverfügungen bestellten Entstörteile werden nicht geliefert.
2. Truppen und Dienststellen bestellen für nachträgliche Entstörung nach vorstehendem Absatz II.
3. W. Kdo. und K. Kdo. vermitteln innerhalb ihres Befehlsbereichs im Benehmen mit den Lieferfirmen für Entstörteile das Unterbringen bestellter, aber durch Solländerungen, Abgabe von Kfz., geänderte Verwendungsbestimmung der Kfz. usw. von den Truppen nicht abgenommener Entstörteile.

IV. Die dem O. K. H. in Entstörungsangelegenheiten vorgelegten Anträge finden hierdurch ihre Erledigung.

V. H. M. 1937 Ziffern 170 und 343 sind unter Hinweis auf diese Anordnung zu streichen.

VI. Die für Pz. Kpfw. und Pz. Bef. Wg. erlassenen Sonderbestimmungen AHA/In 6 (IVa) Nr. 669/37 g vom 13. 3. 37 — z. Z. nur an Kdo. d. Pz. Tr. — gelten unverändert weiter.

O. K. H., 14. 7. 38
— 76 a 17 — In 6 (III f).

472. Erfassung und Ausbildung von Dolmetschern (N).

Zum 5. 8. 38 melden die Generalkommandos und Korpskommandos an O. K. H. In 7 diejenigen Unteroffiziere und Mannschaften, die eine Fremdsprache beherrschen (Schulkenntnisse allein genügen nicht). Hierbei sind Name, Dienstgrad, Truppenteil, Art der Sprache sowie ungefährer Grad der fremdsprachlichen Ausbildung und der Kenntnisse zu melden.

Frist: Bei Regimentern und selbständigen Abteilungen 20. 7.,
bei Divisionen 25. 7.,
bei Gen. Kdos. und Korps-Kdos. 31. 7.

O. K. H., 12. 7. 38
— 37 e/m — Jn 7 (I b/I c).

473. Vorläufige Anweisung für das Herrichten und Benutzen von Gasräumen.

Anlage S. 175/176

In der Anlage wird die »Vorläufige Anweisung für das Herrichten und Benutzen von Gasräumen« mit Vorbemerkungen hierzu bekanntgegeben.

Anordnungen, die den Bestimmungen dieser Anweisung entgegenstehen, werden hiermit aufgehoben. Die Erlasse

1. Der Rw.Min. 63 h 27 V 2 Ia Nr. 231. 5. 34 vom 6. 3. 1935,
2. H. V. Bl. 1935 S. 219 Nr. 621,
3. O. K. H. 63 h V 2 Ia Nr. 1353. 2. 36 vom 20. 5. 1936,
4. H. V. Bl. 1938 Teil C Nr. 155

sind, soweit bei den einzelnen Dienststellen vorhanden, mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

O. K. H., 15. 7. 38
— 41 f 10 — In 9 (II a).

474. Merkblatt über die Mitführung des Gasschutzgeräts und der Nebelkerzen im Mob. Fall.

Anlage S. 177/178

Anbei »Merkblatt über die Mitführung des Gasschutzgeräts und der Nebelkerzen im Mob. Fall«. Hierfür wird bestimmt:

1. Die Einheiten des Friedensheeres erhalten bis einschließlich Komp., Battr. usw. bis Ende August 1938 von Heeresgruppenkommando 4 bzw. Gen. Kdo. eine Ausfertigung dieses Merkblattes (Sonderabdruck) für den Handgebrauch. Dieser Sonderabdruck ist von den Empfängern in einen Umschlag einzuheften.
2. Dieses Merkblatt erhalten bis auf weiteres auch die Mob. Einheiten einschließlich Ersatzheer. Heeresgruppenkommando 4 und die Generalkommandos I. bis XIII., XVII. und XVIII. A. K. fordern den hierfür erforderlichen Bedarf einschließlich der Sonderabdrucke für das Friedensheer bis 1. 8. 1938 bei O. K. H. (AHA/In 9) an.
3. Im Mob. Fall sind von den Generalkommandos (W. Kdos.) die Merkblätter zu 2 in Verbindung mit den K. A. N. (Heer) an die Mob. Einheiten auszugeben.

O. K. H., 15. 7. 38
— B 83 — In 9 (II b).

475. Ausstattung der Angestellten und Arbeiter des Heeres mit Maskenbrillen.

Zu H. M. 1938, S. 143 Nr. 419 wird ergänzend angeordnet, daß die männlichen und weiblichen Angestellten und Arbeiter mit Maskenbrillen auszustatten sind, soweit die Betreffenden nach ärztlichem Urteil ohne Maskenbrillen ihren Dienst mit der Gasmaske nicht versehen können.

Beschaffung nach Brillenlieferungsvertrag auf Verordnung des zuständigen Standortarztes (Vertragsarztes), bei denen auch die Brillenlieferungsverträge eingesehen werden können.

Kosten trägt Kap. VIII A 12 Titel 36.

Beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis ist die Maskenbrille der Dienststelle abzugeben, die sie an den zuständigen Wehrkreissanitätspark weiterleitet.

O. K. H., 12. 7. 38
— 89 a/b — S In (III).

476. Ausstattung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Heeres mit Verbandpäckchen.

Für die im Heer tätigen Beamten, männlichen und weiblichen Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen sind je 1 Satz Verbandpäckchen bei den Arbeitsstätten niederzulegen. Die Wehrkreisärzte veranlassen die Bereitstellung und Lieferung durch die Sanitätsparke. Überwachung auf Vollzähligkeit und ordnungsmäßige Lagerung durch die Standortärzte.

Im Bedarfsfalle sind die Verbandpäckchen auszugeben.

O. K. H., 12. 7. 38
— 89 a/b — S In (III).

477. 15. Anweisung zur Auftragsregelung für Eisen und Stahl.

(1. Anweisung zur Kontingentierung im Lande Österreich.)
Vom 24. Juni 1938.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 761) in Verbindung mit der Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Warenverkehrs im Lande Österreich vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 263) und in Verbindung mit der Verordnung über die Errichtung von Überwachungsstellen vom 4. September 1934 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 209 vom 7. September 1934) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers für das Land Österreich angeordnet:

A.

Auftragsregelung im Lande Österreich.

I. Ausfuhrbedarf.

Aufträge für unmittelbaren und mittelbaren Ausfuhrbedarf sind unter allen Umständen bevorzugt und fristgemäß zu beliefern.

II. Kontingentierter Bedarf im Lande Österreich.

1. Kontrollnummererteilung.

Ab 1. Juli 1938 dürfen Aufträge der in der Kontingentsliste für das Land Österreich (Anlage 1) aufgeführten Bedarfsträger auf Lieferung von »Eisen- und Stahlmaterial« lt. Materialliste (Anlage 2) sowie von Erzeugnissen aus »Eisen- und Stahlmaterial« nur erteilt und angenommen werden, wenn eine Kontrollnummer erteilt wird.

Die Kontrollnummer ist für die Menge des »Eisen- und Stahlmaterials« in Höhe des Walz- bzw. Gußgewichts zu erteilen, die zur Ausführung des Auftrages benötigt wird oder erforderlich war.

Kontrollnummern brauchen nicht erteilt zu werden bei Aufträgen, zu deren Ausführung insgesamt nur

30 kg (Walz- bzw. Gußgewicht) unlegierter Stahl oder Guß

bzw. 15 kg (Walz- bzw. Gußgewicht) Edelstahl oder legierter Guß

erforderlich sind.

2. Besonderheiten:

a) Aus den gewerblichen Kontingenten:

Maschinen- und Kesselbau, Kraftfahrzeugindustrie und Schiffbau

ist der Bedarf zur Herstellung der Erzeugnisse dieser Wirtschaftszweige und der laufende »Unterhaltungs- und Erneuerungsbedarf« der Werke zu decken.

b) Aus dem Kontingent

Hoch- und Tiefbauvorhaben des Reiches und des Landes Österreich

ist der gesamte Bedarf für Hoch- und Tiefbauvorhaben einschließlich des Reparaturbedarfs zu decken, soweit die Bauvorhaben für das Reich bzw. das Land Österreich durchgeführt werden.

c) Aus dem Kontingent

Sonstige Hoch- und Tiefbauvorhaben

ist der Bedarf an Baueisen für die öffentlichen und privaten Hoch- und Tiefbauvorhaben zu decken, die nach der Vierten Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes bei den Arbeitsämtern anzeigepflichtig sind, soweit es sich nicht um Bauten handelt, die auf Veranlassung der unter Ziffer 1 bis 11, 13 und 17 der Kontingentsliste (Anlage 1) aufgeführten Kontingentsträger errichtet werden.

3. Kontrollnummerquartal gleich Lieferquartal.

Die Kontrollnummer ist auf das Quartal auszustellen, in dem das »Eisen- und Stahlmaterial« geliefert werden soll.

Es ist verboten, Aufträge auf Lieferung von »Eisen- und Stahlmaterial« vor dem in der Kontrollnummer angegebenen Quartal auszuliefern.

Als Übergangsregelung wird ausnahmsweise zugelassen, daß für Lieferungen innerhalb des Landes Österreich Aufträge mit Kontrollnummern für das IV. Quartal 1938 bereits im III. Quartal 1938 beliefert werden dürfen.

III. Nichtkontingentierter Bedarf im Lande Österreich.

1. Auftragserteilung.

Aufträge für den Inlandbedarf, die nicht nach Ziffer II mit einer Kontrollnummer zu versehen sind, gelten als »nichtkontingentierter Bedarf«.

Ab 1. Juli 1938 dürfen Aufträge für diesen Bedarf nur erteilt und angenommen werden, wenn bei Auftragserteilung der genaue Verwendungszweck angegeben wird.

2. Bezugsberechtigung.

Die Betriebe, die nicht an den unter Ziffer 10 bis 16 genannten Kontingenten beteiligt sind, sind berechtigt, für den nichtkontingentierten Bedarf 150 % der Menge in einem Quartal zu beziehen, die ihnen im Quartalsdurchschnitt in der Zeit vom 1. Januar 1937 bis 31. Dezember 1937 geliefert wurde.

IV. Behandlung bereits erteilter Aufträge.

Aufträge, die bis zum 31. Juli 1938 nicht ausgeliefert werden können, sind unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 15. August 1938, den Auftraggebern zurückzugeben.

Von der Rückgabe sind ausgenommen die Aufträge für

a) Ausfuhrbedarf,

b) kontingentierten Bedarf (Anlage 1), wenn die Aufträge spätestens bis zum 31. Juli 1938 mit einer entsprechenden Kontrollnummer versehen werden,

c) nichtkontingentierten Bedarf, wenn für die Aufträge spätestens bis zum 31. Juli 1938 der genaue Verwendungszweck angegeben wird.

Die hierzu erforderlichen Feststellungen sind von den Auftraggebern und den Auftragnehmern unverzüglich vorzunehmen.

B.

Lieferung von Eisen- und Stahlmaterial und -erzeugnissen aus dem Lande Österreich in das übrige Reichsgebiet.

Aufträge zur Lieferung aus dem Lande Österreich in das übrige Reichsgebiet von den in der Anlage 3 aufgeführten Kontingentsträgern dürfen nur erteilt, angenommen und ausgeliefert werden, wenn die Aufträge mit Kontrollnummern versehen sind.

Aufträge für mittelbaren Ausfuhrbedarf zur Lieferung aus dem Lande Österreich in das übrige Reichsgebiet dürfen ebenfalls nur erteilt, angenommen und ausgeführt werden, wenn die Aufträge mit einer Ausfuhrkennzeichnung der zuständigen Wirtschaftsorganisation versehen sind.

Diese Regelung gilt ab 1. Juli 1938.

C.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anweisung fallen unter die Strafvorschriften der §§ 10, 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl.

Dr. Kiegel

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

O. K. H., 6. 7. 38

— 66 b 32/12 — Wa Stab (I b)/Wa Ro (II d).

Überwachungsstelle
für Eisen und Stahl

Anlage 1
zur 15. Anweisung

Kontingentsliste

für das Land Österreich.

Kontingent	Kontingentsverwalter	Kontrollnummer
1. NSDAP.	Reichs-Zentralstelle für die Durchführung des Vierjahresplanes bei der NSDAP., ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden, München 33	PV
2. Wehrmacht	Oberkommando der Wehrmacht Wehrwirtschaftsstab, Berlin W 35, Bendlerstr. 13/14	WH WL WM WRo
3. Reichsarbeitsdienst	Reichsleitung des Arbeitsdienstes, Berlin-Grunewald, Schinkelstraße	WRo
4. Vierjahresplan-Bauvorhaben	Reichsstelle für Wirtschaftsausbau, Berlin W 8, Behrenstr. 68/70	MG
5. Reichsbahn	Reichsverkehrsminister, Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn, Berlin W 8, Voßstr. 75	DR
6. Reichspost	Reichspostminister, Berlin W 66, Leipziger Str. 15	RP
7. Reichswasserstraßen	Reichsverkehrsminister, Berlin W 8, Wilhelmstr. 80	VM
8. Reichsautobahnen, Reichsstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung	Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, Berlin W 8, Pariser Platz 3	GI
9. Reichswerke »Hermann Göring«	Reichswerke A. G. für Erzbergbau und Eisenhütten »Hermann Göring«, Berlin W 8, Behrenstr. 39 a	RHG
10. Eisen schaffende Industrie	Wirtschaftsgruppe Eisen schaffende Industrie, Berlin W 35	EH
11. Bergbau	Wirtschaftsgruppe Bergbau, Berlin W 35, Tiergartenstr. 8	Bb
12. Klein- und Straßenbahnen	Reichsverkehrsgruppe Schienenbahnen, Berlin W 62, Wichmannstr. 19	PB
13. Energieversorgung (Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung)	Reichsgruppe Energiewirtschaft, Berlin W 50, Rankestr. 1	GWE
14. Kraftfahrzeugindustrie	Wirtschaftsgruppe Fahrzeugindustrie, Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstr. 8	FI
15. Maschinen- und Kesselbau	Wirtschaftsgruppe Maschinenbau, Berlin W 35, Tiergartenstr. 35	MuKB
16. Schiffbau	Fachgruppe Schiffbau, Hamburg 1, Mönckebergstr. 7	Sch
17. Hoch- und Tiefbauvorhaben des Reiches und des Landes Österreich	Reichsfinanzminister, Berlin W 8, Wilhelmplatz 1/2	S
18. Sonstige Hoch- und Tiefbauvorhaben	Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 12	RA

Überwachungsstelle
für Eisen und Stahl

Anlage 2
zur 15. Anweisung

Material-Liste

Definition der einzelnen Walzwerkerzeugnisse:

1. Halbzeug.

Als Halbzeug werden angesehen rohe und vorgewalzte Blöcke und Brammen, Knüppel und Platinen, Breiteisen und Puddelluppen.

2. Eisenbahnoberbaumaterial.

Als Eisenbahnoberbaumaterial werden angesehen
Eisenbahnschienen, auch Rillen- und sonstige Schienen,
Eisenschwellen,
Laschen und Unterlagsplatten,
Hakenplatten,
Radlenker u. dgl.

3. Formstahl (frühere Bezeichnung Formeisen).

Als Formstahl werden angesehen

I- und U-Stahl von 80 mm Höhe und mehr sowie Belagstahl.

4. Breitflanschträger.

Breitflanschträger sind von Normalprofilen abweichende Träger, deren Flanschbreite bei Formen bis unter 300 mm Höhe mindestens gleich ist der Steghöhe und deren Flanschbreite mindestens 300 mm beträgt bei Formstahl von 300 mm und höher.

Breitflanschträger gliedern sich in Träger mit geneigten und solche mit geraden Flanschen.

5. Stabstahl (frühere Bezeichnung Stabeisen).

Rundstahl von 5 mm Durchmesser und stärker in Stäben.

Vierkantstahl von 5 mm und stärker in Stäben.

Flachstahl von 10 bis 150 mm Breite und 5 mm Mindeststärke in Stäben.

Halbrundstahl: normale und abgeflachte Abmessungen in Stäben.

Sechskantstahl und Achtkantstahl } in Stäben.

Winkelstahl: gleichschenklig und ungleichschenklig, rundkantig und scharfkantig, in Stäben.

T-Stahl hochstegig und breitfüßig, rundkantig und scharfkantig, in Stäben.

Z-Stahl in Stäben.

I- und

U-Stahl unter 80 mm Höhe, in Stäben, sowie sonstiger Profilstahl in Stäben.

6. Grobbleche.

Als Grobbleche werden angesehen alle glatten Bleche, die mit rohen Kanten oder auf Maß mit der Schere geschnitten oder autogen ausgebrannt in einer Stärke von 3/16" oder 4,76 mm und mehr, in allen Formaten und die bearbeiteten Bleche der gleichen Stärke, die in dem Zustand geliefert werden, in dem sie Verwendung finden.

Unter Grobbleche fallen auch Riffelbleche und Bleche, die nach einem anderen Muster gewalzt werden, mit einer Grundstärke von 3 mm und mehr (ohne Riffel usw. gemessen).

7. Mittelbleche.

Als Mittelbleche werden angesehen alle glatten Bleche, die mit rohen Kanten oder auf Maß mit der Schere geschnitten oder autogen ausgebrannt in einer Stärke von 3 mm bis unter 4,76 mm in allen Formaten und die bearbeiteten Bleche der gleichen Stärken, die in dem Zustand geliefert werden, in dem sie Verwendung finden.

8. Breitflachstahl (frühere Bezeichnung Universaleisen).

Breitflachstähle sind Stahlstreifen, die im allgemeinen länger und schmäler als Bleche sind und entweder vollkommen auf 4 Seiten in Kaliberwalzen oder auf der Universalstraße warmgewalzt sind, deren Breite bei über 150 mm und deren Stärke bei 3 mm beginnt.

9. Bandeisen und Bandstahl.

Breite: 10 mm und darüber in allen Breiten.

Stärke: von 3/4 mm bis 8 mm, wobei die betreffende Stärke jeweils in einem entsprechenden Verhältnis zur Breite stehen muß.

Länge: große Walzadern, gerollt, gebündelt oder auf Stäbe geschnitten.

Walzung: Naturwalzkanten, also nicht scharf rechteckig.

Oberfläche: Polierstich.

10. Feinbleche.

Feinbleche jeder Art unter 3 mm Grunddicke, in ebenen Tafeln, unbeschnitten, beschnitten oder ausgestanzt, in beliebigen Formen und in Qualitäten, Stärken und Abmessungen, sowie Riffelbleche unter 3 mm Grunddicke und Bleche mit sonstigen Mustern, Halbglanzbleche, Dynamobleche und hochlegierte Bleche in allen Stärken und Abmessungen und mit sämtlichen Wattverlustziffern einschl. aller Sonderausführungen, wie Stahl-Dynamobleche, Bleche mit hoher Anfangspermeabilität usw.

11. Röhren.

Nahtlos gezogene und geschweißte Stahlrohre aller Abmessungen.

12. Spundwandeisen.

Spundwandeisen sind gewalzte, gezogene, gepreßte oder durch Nieten oder Schweißeisen zusammengesetzte oder sonstwie hergestellte, zur Bildung zusammenhängender Wände dienende Stahlprofile.

13. Verzinkte Bleche.

Unter diese Kategorie fallen sämtliche verzinkten Flach- und Wellbleche von 500 mm bis einschl. 4 000 mm. Ferner doppellagige Pfannenbleche für Flugzeughallen System »OLA« (ca. $2^1/_2$ m).

14. Weißbleche und Weißband.

Unter Weißblechen versteht man Schwarzbleche mit einem Zinnüberzug. Diese Bleche werden in Abmessungen bis zu höchstens 1 000 mm Länge und 800 mm Breite hergestellt.

15. Walzdraht.

Unter Walzdraht wird verstanden jede in Eisen oder Stahl auf den Walzwerken herstellbare Abmessung von warmgewalztem Walzgut in Ringen, rund, vierkant, oval, halbrund, flach, rhomboid oder in beliebig anderen Profilen und Formen.

16. Edelstähle.

Edelstähle sind:

Legierter Werkzeugstahl,
Schnellstahl,
Kugellagerstahl,
rost-, säurebeständiger Stahl,
Magnetstahl,
hochlegierter Sonderstahl, hitzebeständig, verschleißfest,

ferner unlegierter Werkzeugstahl und Baustahl, wenn der Grundpreis ab Werk höher ist als:

bei Halbzeug (auch als Vormaterial für Schmiedestücke) ..... 180 *RM* je 1 000 kg,
bei Stabstahl (auch als Vormaterial für Schmiedestücke) ..... 240 *RM* je 1 000 kg,
bei Bandstahl, Blech oder Draht ..... 240 *RM* je 1 000 kg.

Stähle, die der obigen Begriffsbestimmung nicht entsprechen, gelten

nicht als Edelstähle,

z. B.:

Automaten- und bestimmte Spezialstähle, die aus irgendwelchen Gründen unter Markenbezeichnungen verkauft werden, oder

Mangan- und Siliziumstähle,

wie sie für die Herstellung von Federn jeglicher Art, Schienen, Radreifen, Radsätzen, Brikettierungsteilen, Brechbacken, Dynamo- und Transformatorenblechen, mit oder ohne Markenbezeichnungen und auch nach Festigkeitswerten verkauft werden.

17. Vormaterial für Schmiedestücke (Halbzeug, Stabstahl usw.).

18. Rohguß.

a) Grauguß,
b) Stahlguß,
c) Temperguß.

Überwachungsstelle
für Eisen und Stahl

Anlage 3
zur 15. Anweisung

Kontingentsliste

für das Reichsgebiet mit Ausnahme des Landes Österreich.

Kontingent	Kontingentsverwalter	Kontrollnummer
1. NSDAP.	Reichs-Zentralstelle für die Durchführung des Vierjahresplanes bei der NSDAP., ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden, München 33	PV
2. Wehrmacht	Oberkommando der Wehrmacht Wehrwirtschaftsstab, Berlin W 35, Bendlerstr. 13/14	WH WL WM
3. Reichsarbeitsdienst	Reichsleitung des Arbeitsdienstes, Berlin-Grunewald, Schinkelstraße	W Ro
4. Vierjahresplan-Bauvorhaben	Reichsstelle für Wirtschaftsausbau, Berlin W 8, Behrenstr. 68/70	MG
5. Reichsbahn	Reichsverkehrsminister, Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn, Berlin W 8, Voßstr. 35	DR
6. Reichspost	Reichspostminister, Berlin W 66, Leipziger Str. 15	RP
7. Reichswasserstraßen	Reichsverkehrsminister, Berlin W 8, Wilhelmstr. 80	VM
8. Reichsautobahnen, Reichsstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung	Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, Berlin W 8, Pariser Platz 3	GI
9. Reichswerke »Hermann Göring«	Reichswerke A. G. für Erzbergbau und Eisenhütten »Hermann Göring«, Berlin W 8, Behrenstr. 39 a	RHG
10. Eisen schaffende Industrie	Wirtschaftsgruppe Eisen schaffende Industrie, Berlin W 35, Matthäikirchplatz 4	EH
11. Bergbau	Wirtschaftsgruppe Bergbau, Berlin W 35, Tiergartenstr. 8	Bb
12. Nichteisenmetallhütten	Fachgruppe Metallerzeugende Industrie, Berlin W 35, Matthäikirchplatz 4	MH
13. Klein- und Straßenbahnen	Reichsverkehrsgruppe Schienenbahnen, Berlin W 62, Wichmannstr. 19	PB
14. Energieversorgung (Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung)	Reichsgruppe Energiewirtschaft, Berlin W 50, Rankestr. 1	GWE
15. Kraftfahrzeugindustrie	Wirtschaftsgruppe Fahrzeugindustrie, Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstr. 8	FI
16. Maschinen- und Kesselbau	Wirtschaftsgruppe Maschinenbau, Berlin W 35, Tiergartenstr. 35	MuKB
17. Schiffbau	Fachgruppe Schiffbau, Hamburg 1, Mönckebergstr. 7	Sch
18. Metallwaren und verwandte Industriezweige	Wirtschaftsgruppe Metallwaren und verwandte Eisenindustriezweige, Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 153	MW
19. Eisen-, Stahl- und Blechwaren-Industrie	Wirtschaftsgruppe Eisen-, Stahl- und Blechwaren-Industrie, Berlin W 62, Lützowufer 24	EW
20. Werkstoffverfeinerung und verwandte Eisenindustriezweige	Wirtschaftsgruppe Werkstoffverfeinerung und verwandte Eisenindustriezweige, Hagen i. Westf.	VW

Kontingent	Kontingentsverwalter	Kontrollnummer
21. Handwerk	Reichsstand des Deutschen Handwerks, Berlin NW 7, Neustädtische Kirchstr. 4/5	Hwk
22. Hoch- und Tiefbauvorhaben der öffentlichen Hand	Reichswirtschaftsministerium, Hauptabteilung II	S
Davon Unterkontingente:		
a) Reich	Reichsfinanzminister, Berlin W 8, Wilhelmplatz 1/2	S 15 001—20000
b) Preußen (Hochbauvorhaben)	Preußischer Finanzminister, Berlin C 2, Am Festungsgraben 1	S 20 001—22000
c) Preußen (Tiefbauvorhaben)	Reichs- und Preußischer Minister für Ernährung und Landwirtschaft, Berlin W 8, Wilhelmstr. 72	S 22 001—23000
d) Bayern	Staatsministerium des Innern, München	S 24 001—26000
e) Sachsen	Reichsstatthalter in Sachsen, Landesregierung Staatskanzlei in Dresden-A. 1, Postfach 78	S 26 001—27000
f) Württemberg	Württembergischer Wirtschaftsminister, Stuttgart, Richard-Wagner-Str. 15	S 27 001—28000
g) Baden	Badischer Finanz- und Wirtschaftsminister, Karlsruhe, Schloßplatz 3	S 39 001—40000
h) Thüringen	Thüringisches Staatsministerium, Weimar	S 29 001—30000
i) Mecklenburg	Mecklenburgischer Staatsminister, Abt. Finanzen, Schwerin	S 28 001—29000
j) Oldenburg	Oldenburgischer Minister der Finanzen, Oldenburg, Adolf-Hitler-Platz	S 30 001—30500
k) Braunschweig	Branschweigischer Finanzminister, Hochbau- und Siedlungsabteilung, Braunschweig, Bohlweg 38	S 30 501—31000
l) Anhalt	Anhaltischer Staatsminister, Dessau, Friedrichstr. 27	S 31 001—31500
m) Hamburg	Arbeitsbeschaffungsamt, Hamburg 36, Große Bleichen 23/27	S 32 501—34000
n) Bremen	Hafenbauamt Bremen	S 34 001—35000
o) Berlin	Kontingentsstelle bei dem Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin, Berlin C 2, Klosterstr. 2	S 35 001—36000
p) Hessen	Reichsstatthalter in Hessen, Landesregierung, Darmstadt	S 37 001—38000
23. Städteumbau	Reichswirtschaftsministerium, Hauptabteilung II	FB
24. Sonstige Hoch- und Tiefbauvorhaben	Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 12	RA

478. Anordnung 35 der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl (Normung von leichten Schienen*)) vom 8. Juni 1938.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 761) in Verbindung mit der Verordnung über die Errichtung von Überwachungsstellen vom 4. September 1934 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 209 vom 7. September 1934) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers angeordnet:

§ 1.

Schienen bis zu einem Gewicht von 24 kg/m und die zugehörigen Laschen dürfen für den Inlandsbedarf nur in den Abmessungen, Gewichten und Werkstoffgüten hergestellt werden, die in der vom Deutschen Normenausschuß E. V. herausgegebenen DIN 5901, Blatt 1 und 2, festgelegt sind.

§ 2.

Für Ersatzzwecke dürfen Laschen, die den Vorschriften des § 1 dieser Anordnung nicht entsprechen, noch bis zum 31. 12. 1940 hergestellt werden.

§ 3.

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Überwachungsstelle auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen. Die Anträge sind über die zuständige Wirtschafts- oder Fachgruppe der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl einzureichen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den §§ 10, 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

§ 5.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl
Dr. Kiegel.

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

O. K. H., 12. 7. 38
— 66b 32/12 — Wa Stab (Ib) / Wa Ro (II d).

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

479. Anordnung betr. Herstellung von Schnellarbeitsstählen (Inkrafttreten der E 14 im Lande Österreich).

Vom 24. Juni 1938.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 761) in Verbindung mit der Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Warenverkehrs im Lande Österreich vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 263) und in Verbindung mit der Verordnung über die Errichtung von Überwachungsstellen vom 4. September 1934 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 209 vom 7. September 1934) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers für das Land Österreich angeordnet:

1. Schnellarbeitsstähle für den allgemeinen Werkstättenbedarf.

   Zur Deckung des inländischen (Österreich und das bisherige Reichsgebiet) allgemeinen Werkstättenbedarfs dürfen Schnellarbeitsstähle nur noch mit folgenden Höchstgehalten hergestellt werden:

   13 % Wolfram mit bis zu
   5 % Vanadium und/oder
   5 % Kobalt.

   Falls der Wolframgehalt 8 % überschreitet, darf der Molybdängehalt nicht mehr als 2 % betragen.

2. Schnellarbeitsstähle für Spiralbohrer- und Werkzeugfabriken.

   Zur Deckung des inländischen (Österreich und das bisherige Reichsgebiet) Bedarfs der Spiralbohrer- und Werkzeugfabriken dürfen gemäß folgender Aufstellung an Stelle der in Spalte II aufgeführten Schnellarbeitsstähle nur die in den Spalten III und IV genannten Schnellarbeitsstähle hergestellt werden:

I	II	III			IV		
Bezeichnung	Bisherige Durchschnittsanalyse: in %	Max. Legierungsgehalte in %					
		W	Mo	V	W	Mo	V
A	bis 18 W und bis 0,8 V	10	1,0	1,0	—	—	—
		sofern der Mo-Gehalt ganz oder teilweise fortfällt, kann der W-Gehalt entsprechend, aber auf höchstens 12 gesteigert werden					
B	bis 18 W und bis 1,2 V	11	1,0	1,5	2,0	8	1,2
		sofern der Mo-Gehalt ganz oder teilweise fortfällt, kann der W-Gehalt entsprechend, aber auf höchstens 12 gesteigert werden			oder 3,0	3,5	3,0
C	bis 18 W und bis 1,8 V	12	1,0	2	—	—	—
		sofern der Mo-Gehalt ganz oder teilweise fortfällt, kann der W-Gehalt entsprechend, aber auf höchstens 13 gesteigert werden					
D	bis 18 W und über 1,8 V	12	1,0	2,7	6,0	4,5	2,7
		sofern der Mo-Gehalt ganz oder teilweise fortfällt, kann der W-Gehalt entsprechend, aber auf höchstens 13 gesteigert werden					
E	bis 18 W mit höheren Gehalten (2,5 % und mehr %) an Co u./od. V	13 % W mit mehr als 2 % Co u. mehr als 1,7 % V, jedoch höchstens 5 % Co und 5 % V					
		13 % W mit mehr als 2,7 % V, ohne Co, jedoch höchstens 5 % V. In beiden Fällen können bis 2 % Mo zulegiert werden					

Zur Deckung des inländischen (Österreich und das bisherige Reichsgebiet) Bedarfs für Spiralbohrer- und Werkzeugfabriken dürfen Schnellarbeitsstähle anderer Zusammensetzungen, als in den Spalten III und IV festgelegt, auch nicht probeweise hergestellt und geliefert werden.

Ausgenommen hiervon sind gezogene Stähle in Abmessungen unter 3 mm. Diese dürfen zur Deckung des inländischen Bedarfs der Spiralbohrer- und Werkzeugfabriken in den vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung üblichen Analysen bis zum 1. Oktober 1938 geliefert und die für die Legierungen erforderlichen Chargen hergestellt werden.

3. Schnellarbeitsstähle für Ausfuhrbedarf.

Sofern Stähle, deren Herstellung und Lieferung zur Deckung des inländischen (Österreich und das bisherige Reichsgebiet) Bedarfs nach dieser Anordnung verboten sind, von ausländischen Bestellern verbindlich vorgeschrieben werden, dürfen sie hergestellt und geliefert werden.

4. Allgemeines.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung fallen unter die Strafvorschriften der Verordnung über den Warenverkehr.

Diese Anordnung tritt am 1. August 1938 in Kraft.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl

Dr. Kiegel

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

O. K. H., 13. 7. 38
— 66 b 32/12 — Wa Stab (Ib)/Wa Ro (II d).

---

480. Einkauf und Verwendung von Fe-Trägern durch die Zementindustrie (E 17)*).

Vom 27. Juni 1938.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 761) in Verbindung mit der Verordnung über die Errichtung von Überwachungsstellen vom 4. September 1934 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 209 vom 7. September 1934) wird angeordnet:

Den Mitgliedern der Fachgruppe Zementindustrie ist es verboten, ohne Zustimmung der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl

1. Verträge auf Lieferung von Fe-Trägern (z. B. Kiesabbränden, Gichtstaub, Roteisenerzen) abzuschließen,
2. Fe-Träger zu verwenden.

Die bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits abgeschlossenen, noch nicht erfüllten Verträge auf Lieferung von Fe-Trägern sind der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl bis zum 15. Juli 1938 einzureichen.

In den Anträgen ist anzugeben:

1. Die Art des Fe-Trägers,
2. die Menge in t,
3. die genaue Analyse,
4. die mechanische Beschaffenheit,
5. die Lieferfirma.

Die bei Inkrafttreten dieser Anordnung bei den Mitgliedern der Fachgruppe Zementindustrie noch vorhandenen Bestände an Fe-Trägern sind der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl unter Angabe der Art und Menge bis zum 15. Juli 1938 zu melden. Die Bestände dürfen bis zum 1. September 1938 verwendet werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung fallen unter die Strafvorschriften der Verordnung über den Warenverkehr.

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1938 in Kraft.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl

Dr. Kiegel.

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

O. K. H., 13. 7. 38
— 66 b 32/12 — Wa Stab (Ib)/Wa Ro (II d).

---

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

---

481. 4. Anordnung zur Änderung der Anordnung betr. Herstellungsbeschränkung von Haus- und Küchengeräten aus Eisen und Stahl vom 3. Juli 1937. (E 1)

Vom 20. Juni 1938.

Auf Grund der Bestimmungen der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 761) ordne ich hiermit folgende Änderung der vorgenannten Anordnung an:

1. Zur Deckung des inländischen Bedarfs (einschl. des Bedarfs der Kontingentsträger) dürfen für die Herstellung der in der beigefügten Liste aufgeführten Haushaltsmaschinen

monatlich bis zu 80 %

der Mengen an Eisen und Stahl jeder Art (z. B. Blech, Bandeisen, Gußeisen usw.) und Ausführung bezogen und verarbeitet werden, die im Monatsdurchschnitt in der Zeit vom 1. Juli 1935 bis 30. Juni 1936 zur Herstellung dieser Waren für das Inland verarbeitet wurden.

2. Die Herstellungsbeschränkung wird aufgehoben für Mahlwerke für Kaffeemühlen (Getriebe), soweit sie zum Einbau in Gehäuse, die nicht aus Eisen bestehen, bestimmt sind.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung fallen unter die Strafvorschriften der Verordnung über den Warenverkehr.

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1938 in Kraft.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl

Dr. Kiegel.

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

O. K. H., 13. 7. 38
— 66 b 32/12 — Wa Stab (I b)/Wa Ro (II d).

Anlage

zur 4. Anordnung zur Änderung der Anordnung betr. Herstellungsbeschränkung von Haus- und Küchengeräten (E 1).

Haushaltsmaschinen.

Aufschnittschneidemaschinen
Bohnenschneidemaschinen
Brotschneidemaschinen
Bügeleisen
Erbsenentschoter
Fleischhackmaschinen
Fruchtpressen
Gemüsehackmaschinen
Kartoffelschälmaschinen
Käseschneidemaschinen
Kirschentsteiner
Leinsaatmühlen
Mohnmühlen
Nudelschneidemaschinen
Obstschälmaschinen
Orangenpressen
Passiermaschinen
Pflaumenentkerner
Reibe- und Schneidemaschinen (Universal)
Reibemaschinen für Brot, Kartoffeln, Gemüse, Mandeln usw.
Rohkostmaschinen
Rohsaftmaschinen
Spätzlemaschinen
Teigwalzen
Teigmischer
Traubenpressen
Wurstfüllmaschinen
Wurstfülltrichter

---

482. Verwendung von kolloidalem Graphit für Kraftfahrzeuge.

Es ist Veranlassung gegeben, darauf hinzuweisen, daß kolloidales Graphit bzw. Auto-Kollag der Firmen Haduro-Grafit G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg 2, Joachimstaler Str. 4 und J. D. Riedel-E. de Haen A.-G., Berlin-Britz, Riedelstr. 1—32 nur bei den Hauptgeschäftsstellen in Berlin über die Heeres-Zeugämter und nicht bei den Vertretungen innerhalb des Reiches bestellt werden darf.

O. K. H., 9. 7. 38
— 85 d 26/12 — Wa J Rü 6 (VI a).

---

483. Rang- und Dienstverhältnisse und Uniform der Wehrmachtbeamten des Reichskriegsgerichts.

Auf Grund der im Stellenplan des Reichskriegsgerichts eingetretenen Änderungen wird der Erlaß über Rang- und Dienstverhältnisse und Uniform der Wehrmachtbeamten des Reichskriegsgerichts — Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht vom 14. 10. 1936 $\frac{25\,g\ 14}{14861/36}$ V 1 (I 1) — wie folgt ergänzt:

I. Ergänzende Bestimmungen, Ziff. 2:

1. Es ist einzufügen,
unter »Reichskriegsanwälte«:
»Oberkriegsgerichtsräte beim Reichskriegsgericht,
Bürodirektor beim Reichskriegsgericht«,

2. unter »Amtsräte«:
»Amtmänner«,

3. unter »Reichskriegsgerichtsoberinspektoren«:
»Reichskriegsgerichtsinspektoren,
Kanzleivorsteher beim Reichskriegsgericht«.

II. Die Anlage

»Rangverhältnis und Uniform der Wehrmachtbeamten des Reichskriegsgerichts«:

1. unter lfd. Nr. 2 »Reichskriegsgerichtsräte, Reichskriegsanwälte« ist nachzutragen:

3. Oberkriegsgerichtsräte beim Reichskriegsgericht, Bürodirektor beim Reichskriegsgericht	Heer	Oberstleutnant
		wie lfd. Nr. 1, aber Sp. 4
	Kriegsmarine	Fregattenkapitän
		wie lfd. Nr. 1, aber Sp. 4
	Luftwaffe	Oberstleutnant
		wie lfd. Nr. 1.

2. lfd. Nr. »3« ist in »4« zu ändern,
unter »Amtsräte« ist anzufügen »Amtmänner«,

3. lfd. Nr. »4« — Reichskriegsgerichtsoberinspektoren — ist in »5« zu ändern,

4. unter lfd. Nr. »5« — Reichskriegsgerichtsoberinspektoren — ist nachzutragen:

6. Reichskriegsgerichtsinspektoren, Kanzleivorsteher beim Reichskriegsgericht	Heer	Oberleutnant
		wie lfd. Nr. 1, aber Sp. 7
	Kriegsmarine	Oberleutnant z. S.
		wie lfd. Nr. 1, aber Sp. 7
	Luftwaffe	Oberleutnant
		wie lfd. Nr. 1.

5. Zu ändern sind:
Lfd. Nr. »5« — Reichskriegsgerichtssekretäre — in »7«,
lfd. Nr. »6« — Oberbotenmeister — in »8«,
lfd. Nr. »7« — Reichskriegsgerichtswachtmeister — in »9«.

Der Chef des O. K. W., 25. 6. 38
— 25 g 14 B A I — V 1 (I 1).

Vorstehender Erlaß wird als Ergänzung zu H. M. 1936 S. 244 Nr. 712 bekanntgegeben.

Ob. d. H., 4. 7. 38
— 25 g 14 B A I — V 1 (I 1).

484. Annahme von Geschenken.

— H. M. 1938 S. 75 Nr. 211 —

Das Verbot der Darbringung von Geschenken jeder Art durch Unteroffiziere und Mannschaften an ihre vorgesetzten Offiziere bezieht sich auch auf die Darbringung von Geschenken an die Lehrer und Leiter der Heeresfachschulen.

O. K. H., 6. 7. 38
— B 25 o — V 1 (X 1).

485. Gesellenwandern.

Durch Vermittlung der Deutschen Arbeitsfront wird eine gewisse Anzahl deutscher gegen eine entsprechende Anzahl französischer Arbeiter zum sogenannten Gesellenwandern ausgetauscht.

Für Gefolgschaftsmitglieder der Heeresverwaltung und Heeresbetriebe kommt ein solcher Austausch grundsätzlich nicht in Betracht. Dahingehende Anträge sind abzulehnen.

O. K. H., 11. 7. 38
I 2. 2. 6 — V 1 (XVII 1).

486. Amtsbezeichnungen der Beamten der Werkmeisterlaufbahnen des Heeres.

Zur Vereinfachung der Amtsbezeichnungen sind für die in nachstehender Übersicht aufgeführten Beamten des einfachen mittleren und bisherigen unteren technischen Dienstes die Amtsbezeichnungen

Heereswerkmeister,
Heeresoberwerkmeister und
Heereshauptwerkmeister

eingeführt worden.

Beamte, die hiernach in ihrer bisherigen Besoldungsgruppe verbleiben (z. B. die bisherigen Heeresschneidermeister), haben die neuen Amtsbezeichnungen sofort zu führen; Ernennungsurkunden werden für sie nicht ausgefertigt.

Beamte, die durch vorstehende Änderung der Amtsbezeichnungen in eine andere Besoldungsgruppe eingereiht werden (z. B. Betriebsleiter), erhalten eine Ernennungsurkunde; sie dürfen die neue Amtsbezeichnung erst vom Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde ab führen.

Für die geschäftsmäßige Behandlung der Beamten der Werkmeisterlaufbahnen in Personalangelegenheiten sind hinter den Namen dieser Beamten zur Kennzeichnung der technischen Fachrichtung, der sie angehören, folgende Abkürzungen in Klammern anzugeben:

Heereswerkmeister im Bekleidungsdienst (Schneiderei) ..... = (Bkl Schneid)
Heereswerkmeister im Bekleidungsdienst (Schuhmacherei) ..... = (Bkl Schuh)
Heereswerkmeister im Bekleidungsdienst (Maschinenfach) ..... = (Bkl Masch)
Heereswerkmeister im Sattlereidienst (Truppensattlermeisterlaufbahn) ... = (T S)
Heereswerkmeister im Bäckereidienst ... = (Ba)
» » Mühlendienst ... = (Mü)
» » Kraftfahrwesen .. = (K)
» » Feldzeugwesen ... = (Fz)
» » Unterkunftswesen (Maschinenfach) = (U Masch)
» » Druckereidienst .. = (Dr)

Übersicht

Neue Amtsbezeichnung	Besold. Gruppe	Bisherige Amtsbezeichnung	Besold. Gruppe
Heereshauptwerkmeister	A 5 a	Heeresschneidermeister	A 5 a
		Heeresschuhmachermeister	A 5 a
		Heeresmaschinenmeister	A 5 a
		Heeressattlermeister	A 5 a
		Betriebsleiter	A 5 b
Heeresoberwerkmeister	A 6	Oberwerkmeister	A 6
		Korpssattlermeister	A 6
		1. Maschinenmeister	A 7 b
Heereswerkmeister	A 8 a	Werkführer	A 8 a
		Mühlenmeister	A 8 a
		Backmeister	A 8 a
		Rgts.-Sattlermeister	A 8 a
		Maschinenmeister	A 9

O. K. H., 13. 7. 38
— 25 e 10. 11 — V 1 (XIII 1).

487. Verpflichtung der Beamten des einfachen mittleren technischen Dienstes im Kraftfahrwesen (Werkmeister [K]) zum Uniformtragen.

1. Die Beamten des einfachen mittleren technischen Dienstes im Kraftfahrwesen (Werkmeisterlaufbahn [K]) werden vom 1. 7. 1938 ab zum dauernden Tragen der Uniform gemäß Verordnung über Rang- und Dienstverhältnisse sowie Uniform der Wehrmachtbeamten — Heer — vom 22. 12. 1934 (H. M. 1935 S. 1 bis 4) verpflichtet. Sie tragen folgende Dienstgradabzeichen:

Heereshauptwerkmeister, Heeresoberwerkmeister nach Spalte 8, Heereswerkmeister nach Spalte 9 der Anlage 1 a. a. O.
Nebenfarbe: schwarz.

2. Die Beamten nach Ziffer 1 erhalten:

a) Die Bekleidungsentschädigung (Reichszuschuß) nach H. Dv. 121 (V. Bkl.) Anhang 6 ab 1. 7. 1938 aus Kapitel VIII A 6 Titel 32, außerdem

b) eine einmalige Einkleidungsbeihilfe bis zu 575 *RM* aus Kapitel VIII A 6 Titel 32, sofern die Voraussetzungen des Erlasses vom 29. 5. 1937 V 5 (II) — H. M. 1937 Nr. 263 Anlage 1 Abschnitt III b — erfüllt sind, oder

c) einen verzinslichen Einkleidungskredit bis zu 500 *RM* durch die Heereskleiderkasse (H. V. Bl. 1934 Nr. 581), wenn die Voraussetzungen nach dem in Ziffer 2 b genannten Erlaß nicht gegeben sind.

3. Wegen der Buchung usw. der Entschädigungen nach Ziffer 2 vgl. H. V. Bl. 1938 Teil B S. 98 Nr. 161.

O. K. H., 13. 7. 38
— 25 e 10. 11 — V 1 (XIII 1).

488. Niedriges Beköstigungsgeld (Standortbeköstigungsgeld) für 1. 7. 1938 bis 31. 12. 1938.

Das niedrige Beköstigungsgeld für 1. 7. 1938 bis 31. 12. 1938 beträgt bis auf weiteres für den Tag:

in den Standorten und auf den Truppenübungsplätzen usw.	RM	Rpf
im Wehrkreis I		
Allenstein	—	89
Angerburg	—	90
Arys	—	92
Bartenstein (Ostpr)	—	92
Bischofsburg	—	90
Braunsberg (Ostpr)	—	90
Deutsch Eylau	—	93
Elbing	—	92
Goldap	—	91
Gumbinnen	—	91
Heiligenbeil	—	96
Heilsberg	—	88
Insterburg	—	89
Königsberg (Pr)	—	96
Lötzen	—	89
Lyck	—	92
Marienburg (Westpr)	—	91
Marienwerder (Westpr)	—	89
Mohrungen	—	92
Ortelsburg	—	88
Osterode (Ostpr)	—	88
Preußisch Eylau	—	94
Rastenburg	—	89
Riesenburg	—	95
Sensburg	—	89
Stablack	—	93
Tapiau	—	93
Tilsit	—	88
Zinten		94
im Wehrkreis II		
Altdamm	—	95
Arnswalde	—	96
Belgard (Persante)	—	90
Demmin	—	96
Deutsch Krone	—	90
Greifenberg (Pom)	—	91
Greifswald	—	95
Großborn	—	95
Güstrow	—	91
Hammerstein	—	96
Köslin	—	89
Kolberg	—	88
Ludwigslust	—	96
Neustettin	—	93
Neustrelitz	—	95
Parchim	—	95
Pasewalk	—	96
Prenzlau	—	91
Rostock	—	94
Schlawe (Pom)	—	93
Schneidemühl	—	92
Schwedt (Oder)	—	96
Schwerin (Meckl)	—	95
Stargard	—	95
Stettin	1	00
Stolp (Pom)	—	91
Stralsund	—	95
Treptow (Rega)	—	93
Wismar	—	90
Woldenberg (Neum)	—	93

in den Standorten und auf den Truppenübungsplätzen usw.	RM	Rpf
im Wehrkreis III		
Bad Freienwalde (Oder)	—	95
Beeskow	—	95
Berlin	—	96
Brandenburg (Havel)	—	97
Cottbus	—	95
Crossen (Oder)	—	95
Döberitz	—	98
Eberswalde	—	94
Frankfurt (Oder)	—	93
Fürstenwalde (Spree)	—	97
Guben	—	94
Hillersleben	—	95
Jüterbog	—	95
Kummersdorf	—	94
Küstrin	—	95
Landsberg (Warthe)	—	93
Lübben (Spreew)	—	94
Neuruppin	—	95
Perleberg	—	97
Potsdam	—	95
Rathenow	—	97
Rehagen-Klausdorf	—	94
Tiborlager b/Mittwalde	—	95
Wandern	—	95
Wünsdorf-Zossen	—	94
Züllichau	—	96
im Wehrkreis IV		
Altenburg (Thür)	—	95
Bautzen	—	95
Borna (Bz Leipzig)	—	98
Chemnitz	—	98
Döbeln	—	99
Dresden	1	00
Eilenburg	—	96
Frankenberg (Sachs)	—	96
Freiberg (Sachs)	—	97
Glauchau	—	99
Grimma	—	97
Großenhain	—	99
Halle (Saale)	—	99
Kamenz (Sachs)	—	95
Königsbrück	—	95
Königstein	—	98
Leipzig	—	98
Leisnig	—	93
Löbau (Sachs)	—	95
Meißen	—	99
Naumburg (Saale)	—	93
Oschatz	—	99
Pirna	—	96
Plauen (Vogtl)	—	99
Radeberg	—	96
Riesa	—	95
Torgau	—	94
Weißenfels	—	96
Wittenberg (Bz Halle)	—	98
Zeithain	—	94
Zeitz	—	98
Zittau	—	96
Zwickau (Sachs)	—	97

in den Standorten und auf den Truppenübungsplätzen usw.	RM	Rpf
im Wehrkreis V		
Aalen (Württ)	—	97
Baden-Baden	—	96
Böblingen (Württ)	—	97
Bruchsal	—	98
Donaueschingen	—	93
Eßlingen (Neckar)	—	96
Ettlingen (Baden)	—	97
Freiburg (Breisgau)	—	95
Schwäbisch Gmünd	—	93
Heilbronn (Neckar)	—	95
Heuberg	—	98
Horb (Neckar)	—	92
Karlsruhe (Baden)	—	97
Kehl	—	97
Konstanz	—	88
Kornwestheim (Württ)	—	94
Lahr (Baden)	1	00
Ludwigsburg	—	94
Müllheim (Baden)	—	98
Münsingen	—	94
Neckarsulm	—	96
Offenburg (Baden)	—	98
Pforzheim	—	97
Rastatt	—	96
Reutlingen	—	95
Stuttgart	—	93
Tübingen	—	96
Ulm (Donau)	—	96
Vaihingen (Fildern)	—	94
Villingen (Schwarzw)	—	98
Weingarten (Württ)	—	92
im Wehrkreis VI		
Aachen	1	00
Arnsberg (Westf)	1	00
Bielefeld	—	96
Bonn	1	02
Bückeburg	—	97
Detmold	—	97
Dortmund	—	98
Düren	1	01
Düsseldorf	—	95
Euskirchen	—	94
Hamm (Westf)	—	98
Herford	—	98
Höxter	—	96
Iserlohn	1	00
Jülich	1	00
Köln	—	96
Lemgo	—	99
Lingen (Ems)	—	95
Lüdenscheid	—	96
Minden (Westf)	—	95
Mülheim (Ruhr)	—	95
Münster (Westf)	—	94
Osnabrück	—	95
Paderborn	—	93
Rheine (Westf)	—	97
Senne	—	95
Soest	—	97
Wahn	—	96
Wesel	1	00
Wuppertal	1	01

in den Standorten und auf den Truppenübungsplätzen usw.	RM	Rpf
im Wehrkreis VII		
Augsburg	—	94
Bad Reichenhall	—	92
Brannenburg	—	92
Dillingen (Donau)	—	93
Eichstätt (Bay)	—	92
Freising	—	94
Füssen	—	94
Garmisch-Partenkirchen	—	96
Ingolstadt	—	90
Kempten (Allgäu)	—	96
Landsberg (Lech)	—	96
Landshut (Bay)	—	94
Lenggries	—	97
Lindau (Bodensee)	—	94
Mittenwald	—	96
München	—	96
Neuburg (Donau)	—	94
Oberammergau	—	93
Passau	—	93
Rosenheim	—	94
Sonthofen	—	93
Traunstein	—	93
im Wehrkreis VIII		
Breslau	—	90
Brieg (Bez Breslau)	—	93
Bunzlau	—	94
Cosel (Oberschles)	—	95
Frankenstein (Schles)	—	93
Freystadt (Niederschles)	—	92
Glatz	—	92
Gleiwitz	—	93
Glogau	—	96
Görlitz	—	93
Grünberg (Schles)	—	95
Hirschberg (Riesengeb)	—	94
Jauer	—	92
Lamsdorf	—	95
Lauban	—	95
Leobschütz	—	92
Liegnitz	—	96
Lüben (Schles)	—	94
Militsch	—	95
Namslau	—	91
Neiße	—	94
Neuhammer (Queis)	—	97
Neustadt (Oberschles)	—	93
Oels (Schles)	—	89
Ohlau	—	93
Oppeln	—	90
Ratibor	—	94
Sagan	—	95
Schweidnitz	—	92
Sprottau	—	96
Striegau	—	93
Wohlau	—	93
im Wehrkreis IX		
Altenberg	—	99
Aschaffenburg	—	96
Babenhausen	1	02
Büdingen	1	04
Butzbach	1	01
Eisenach	—	93
Erfurt	—	94
Eschwege	—	92
Frankfurt (Main)	—	98
Friedberg	—	94
Fritzlar	—	95
Fulda	—	99
Gelnhausen	—	97
Gera	—	97
Gießen	—	99
Gotha	—	98
Hanau	—	95
Hann. Münden	—	92
Hersfeld	—	94
Hildburghausen	—	98
Hofgeismar	—	97
Jena	—	95
Kassel	—	97
Langensalza	—	97
Marburg	1	01
Meiningen	—	92
Mühlhausen (Thür)	—	93
Ohrdruf	—	95
Rudolstadt	—	98
Saalfeld (Saale)	1	00
Siegen	1	04
Sondershausen	—	94
Schwarzenborn	—	95
Weimar	—	94
Wetzlar	—	99
Wildflecken	—	99
im Wehrkreis X		
Bremen	—	96
Delmenhorst	1	00
Eutin	—	93
Flensburg	—	92
Groß Hamburg	—	91
Heide (Holst)	—	93
Itzehoe	—	99
Lübeck	—	95
Lüneburg	—	98
Munster	—	98
Neumünster	—	92
Nienburg (Weser)	—	99
Oldenburg (Oldb)	—	98
Putlos	—	98
Ratzeburg	—	96
Rendsburg	—	95
Schleswig	—	93
Soltau	1	00
Verden (Aller)	—	98
im Wehrkreis XI		
Altengrabow	—	96
Bergen	—	98
Bernburg	—	97
Burg (Bz Magdeburg)	—	94
Calbe	—	98
Celle	—	99
Dessau	—	97
Gardelegen	—	98
Goslar	—	93
Göttingen	—	95
Halberstadt	—	96
Hameln	—	90
Hannover	—	96
Hildesheim	—	90
Magdeburg	—	92
Northeim	—	95
Roßlau	1	00
Stendal	—	97
Zerbst	1	00
im Wehrkreis XII		
Bad Kreuznach	1	02
Baumholder	—	99
Bensheim	1	03
Bitburg	1	01
Darmstadt	1	00
Germersheim	1	01
Heidelberg	—	99
Idar-Oberstein	1	03
Kaiserslautern	1	00
Koblenz	—	96
Landau (Pfalz)	1	01
Mainz	—	94
Mannheim-Ludwigshafen	—	99
Montabaur	—	97
Neustadt (Weinstr)	1	02
Pirmasens	1	00
Saarbrücken	1	01
Saarlautern	1	01
Speyer	—	99
St. Wendel	1	01
Trier	—	95
Wiesbaden	—	97
Worms	—	98
Zweibrücken	—	96
im Wehrkreis XIII		
Amberg (Oberpf)	—	94
Ansbach	—	89
Bad Kissingen	1	01
Bad Mergentheim	—	89
Bamberg	—	93
Bayreuth	—	89
Coburg	—	94
Deggendorf	—	94
Erlangen	—	91
Grafenwöhr	—	96
Hammelburg	—	96
Hof (Saale)	—	96
Nürnberg-Fürth	—	93
Regensburg	—	87
Schwabach	—	94
Schweinfurt	—	98
Straubing	—	94
Weiden (Oberpf)	—	91
Würzburg	—	93

O. K. H., 5. 7. 38 — 62 a 14 — V 3 (VIII c).

489. Vergebung von Leistungen.

In den H. M. 1936 S. 49 Nr. 137 ist im Abschn. VI der Wortlaut von: »Der Reichskriegsminister .... bis .... Kosten allein« zu streichen. An seine Stelle tritt nachstehende Fassung:

»Das Oberkommando der Wehrmacht kann, wenn es die Umstände erfordern, zur Nachprüfung der Angemessenheit von Preisen und Erträgen aus Wehrmachtlieferungen neben seinen Preisprüfstellen auch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen.«

Vordrucke von besonderen Lieferungsbedingungen sind sofort entsprechend zu ändern.

O. K. H., 12. 7. 38
— 65a 10 — V 3 (XV a).

---

490. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. H. Dv. 52 (Entwurf) — Kriegsakademievorschrift »N. f. D.« (Kr. Ak. V.). Vom 14. 5. 1938.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

H. Dv. 52 (Entwurf) — Bestimmungen für die Aufnahmeprüfung für die Kriegsakademie (Kriegsakademieprüfung) und für die Zusatzprüfung für die Hochschule (Hochschulprüfung). Vom 13. 8. 1937.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. 1 a Vorbemerkungen Ziff. 5 a zu verwerten.

In der H. Dv. 1 a Seite 11 in Längsspalte 2 sind Benennung und Ausgabedatum entsprechend handschriftlich abzuändern. In Längsspalte 1 ist unter H. Dv. 52 zu setzen: »N. f. D.«

2. D 613/2 — N. f. D. Vorläufige Anweisungen für die Ausbildung von Panzereinheiten Teil 2 Anweisung für die Durchführung der Schießausbildung vom Panzerkampfwagen bei der leichten Panzerkompanie. Vom 30. 1. 1938.

In der D 1 Seite 94 bei D 613/2 sind in Längsspalte 2 Benennung und Ausgabedatum handschriftlich nachzutragen. In Längsspalte 1 unter D 613/2 ist zu setzen: »N. f. D.« Als Ausgabestelle ist »H Dv« einzutragen.

Die erfolgte Eintragung ist nach Vorbemerkung Ziff. 6 der D 1 auf Seite 152 unter lfd. Nr. 202 zu vermerken.

---

491. Ausgabe von Deckblättern.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

Deckblätter Nr. 40—47 vom Mai 1938 zur H. Dv. 394 — N. f. D. Untersuchen und Instandsetzen der 3,7 cm Panzer-Abwehrkanone (3,7 cm Pak). Vom 26. 3. 1935.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 6. 35 ist auf Seite 111 bei H. Dv. 394 in Spalte 4 handschriftlich einzutragen: 40—47

4405. 38. II A

Nur für den Dienstgebrauch

Anlage
zu H. M. 1938 Nr. 472

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 Reichsstrafgesetzbuchs (Fassung vom 24. April 1934). Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Vorläufige Anweisung

für das Herrichten und Benutzen von Gasräumen

A. Vorbemerkungen

1. Bis zur Herstellung der nach Nr. 1 bis 5 dieser Anweisung vorgeschriebenen Gasräume sind zum Prüfen des gasdichten Sitzes der Gasmasken in Kasernen, auf Tr. Üb.-, Schieß- und Vers. Plätzen sogleich behelfsmäßig in einfachster Form Gasräume nach Nr. 7 einzurichten, jedoch ohne Kriechstollen nach Nr. 5. Entseuchungsschränke können für die behelfsmäßigen Gasräume vorläufig nicht geliefert werden. Die Truppe muß sich daher mit den zur Zeit vorhandenen Entseuchungsschränken behelfen. Wenn im Mob.-Fall mangels verfügbarer Zeit die in H. Dv. 395/2 vorgeschriebene Entseuchung der Gasmasken nicht möglich ist, muß ausnahmsweise darauf verzichtet werden.
2. Von dieser Anweisung ist für alle Empfänger der H. M. ein »Sonderabdruck« beigefügt, der zu entnehmen und für den Handgebrauch in einen Umschlag einzuheften ist. Weiterer Bedarf an Sonderabdrucken ist auf dem Wirtschaftsdienstweg (H. Dv. 488) bei O. K. H. (AHA/In 9) anzufordern.
3. Nach Neubearbeitung der H. Dv. 397 (vgl. hierzu H. M. 1938, S. 30, Nr. 110) wird die endgültige Fassung dieser Anweisung der H. Dv. 395/2 als »Anhang« beigefügt. Mit dem Erscheinen dieser Vorschrift tritt diese vorläufige Anweisung außer Kraft.
4. Die Kommandanturen der Truppenübungsplätze, Schieß- und Versuchsplätze erhalten zum »Begasen von Gasräumen« nach Abschn. II dieser Anweisung als Üb. Ausstattung je 300 Reizkörper, die durch Ersatzanforderung jeweils aufzufüllen ist. Die Üb. Ausstattung und der Ersatz zu deren Ergänzung sind von den Kommandanturen der Tr. Üb. Plätze usw. sogleich unmittelbar beim territorialen Heereszeugamt anzufordern. Vorhandene Reizkörper rechnen auf diese Üb. Ausstattung an.

B. Herrichten und Benutzen von Gasräumen.

I. Anlage von Gasräumen.

(Vgl. Beilage C — neu — zur H. Dv. 35 [G. G. O.] I.)

1. Für Bau und Herrichten der Gasräume gilt Wm. Verw. V. Teil VIII — H. Dv. 320/8 —, bis zu ihrem Erscheinen die »Vorläufige Zusammenstellung der Raumgebühr« (Beilage C — neu — zur G. G. I lfd. Nr. 66).
2. Gasräume sind, soweit noch nicht vorhanden, in jeder Kaserne einzurichten. Außerdem auf jedem Truppenübungs-, Schieß- und Versuchsplatz[1]). Nur wenn in einer Kaserne nicht mehr als 2 Kompanien liegen, so können sie auf den Gasraum einer andern Einheit, möglichst des gleichen Regiments, angewiesen werden, falls der Anmarschweg nicht weiter als etwa 1 km ist.
3. Die Gasräume sind so anzulegen, daß Truppen mit Großwaffen diese in die Gasräume verbringen können, um an ihnen Richtübungen usw. zu machen.

Folgende Größen des Gasraumes sind zuständig:

a) für schwere Artl. (mot), die mit 15 cm-Kanonen ausgestattet ist, 12 × 15 m = 180 m²,
b) für die übrige schwere Artillerie 12 × 12 m = 144 m²,
c) für andere Truppen bei mehr als 2 Kompanien 80 m²,
d) für andere Truppen bis zu 2 Kompanien 45 m².

Die lichte Höhe des Gasraumes beträgt 4 m.

4. Die Türe und alle Fenster müssen von innen und außen geöffnet werden können.
5. Im Gasraum ist über Eck ein Kriechstollen anzubringen, der an der einen Wandseite etwa 4 m, an der anderen etwa 1,60 m lang ist. Lichte Höhe 1,20 m, lichte Breite 0,80 m. Einengende Konstruktionsteile dürfen nicht vorhanden sein. Der Fußboden des Kriechstollens und eine Seitenwand sind durch den Gasraum gegeben; die andere Seiten-

[1]) Vgl. hierzu Erlaß O. K. H. $\frac{63 \text{ u. } 10.10.}{\text{Nr. } 724/37\,\text{g}}$ V 2 Üb. Ib vom 12. 5. 37.

wand und die Decke des Kriechstollens werden durch Bretterwände gebildet, die in ihrer ganzen Länge beliebig zu unterteilen sind. Die Bretterwände sind so anzuschrauben, daß der Kriechstollen bei Nichtgebrauch durch Abnahme der Seitenwand und Heraufklappen und Befestigen der Deckenwand beseitigt werden kann. Beim Aufstellen wird die Seitenwand am Fußboden und an der Deckenwand durch Haken und Ösen befestigt; letztere dürfen, soweit sie am Boden angebracht sind, nicht über ihn herausstehen.

Die Befestigung muß das ungewollte Zusammenklappen des Kriechstollens auf jeden Fall verhindern.

Die Kosten für das erste Herrichten des Kriechstollens sind bei O. K. H. (AHA/In 9) anzufordern.

6. In dem Gasraum ist der Entfeuchungsschrank (H. Dv. 395/5) aufzustellen.

7. Im Krieg sind in Unterkünften von längerer Dauer, sonst nach Bedarf, Gasräume zum Prüfen des gasdichten Sitzes der Gasmasken behelfsmäßig in einfachster Form einzurichten. Die Mindestgröße soll 20 qm betragen. Lage und Bauart müssen Belästigungen nach außen ausschließen.

II. Begasen von Gasräumen.

8. Zur Begasung des Gasraumes dient der Reizkörper. Die Verwendung anderer Mittel, wie z. B. von Übungsreizstoff, Reizkerzen für Schiedsrichter usw., ist im Gasraum verboten. Der Reizkörper enthält in einem Glasbehälter einen Augenreizstoff. Er wird mit einer Zündschnur und einem Sprengsatz von 1 g Schwarzpulver gesprengt.

Der Augenreizstoff ist bei vorschriftsmäßiger Anwendung ungefährlich. Zu große Gasmengen und vor allem die Flüssigkeit haben eine geringe Ätzwirkung auf die Haut.

9. Die gefahrlose Sprengung des Reizkörpers wird durch den Schutzkäfig ermöglicht, einen oben geschlossenen, unten offenen Drahtzylinder, der an einem 24 cm langen Eisendraht beweglich in der Mitte des Gasraumes hängt; dieser hat oben einen Ring, unten einen Haken. Für jeden Gasraum ist ein solcher Schutzkäfig zuständig (Üb. Gerät).

10. Zur Sprengung wird der Reizkörper an den Haken im Schutzkäfig gehängt, was durch Aufwärtsschieben des Drahtzylinders erleichtert wird. Nachdem dieser wieder über den Reizkörper geschoben ist, wird die Zündschnur mit einem Streichholz angebrannt.

Der Reizkörper ist stets mit aufgesetzter Gasmaske zu zünden. Nach dem Anbrennen der Zündschnur muß man sich einige Meter entfernen.

Ist ein Reizkörper 5 Minuten nach dem Anzünden nicht zersprungen, so ist er erneut anzuzünden. Bleibt auch das ohne Erfolg, so ist der Reizkörper unter Beachtung der entstehenden Glassplitter auf einem harten Gegenstand zu zertrümmern.

Müssen wegen der Raumgröße mehrere Reizkörper benutzt werden, so sind sie nicht gleichzeitig, sondern nacheinander abzubrennen.

11. Auf je 50 cbm Rauminhalt des Gasraums und je 50 Mann ist 1 Reizkörper zu zünden; d. h. der Raum wird zunächst nach seinem Rauminhalt begast und je 1 weiterer Reizkörper abgebrannt, wenn 50 Mann in dem Gasraum geübt oder den gasdichten Sitz ihrer Gasmaske geprüft haben.

12. Reizkörper sind aus Auffrischungsgründen zunächst dem Gasschutzvorrat zu entnehmen. Ersatz ist beim zuständigen Heeres-Zeugamt anzufordern.

III. Benutzen der Gasräume.

13. Der Gasraum dient vor allem zum Prüfen des gasdichten Sitzes der Gasschutzgeräte. Weiterhin dient er zur waffen- und gerättechnischen Ausbildung der Truppe unter der Gasmaske.

14. Der Übungsfiltereinsatz schützt vollkommen gegen Reizstoffe im Gasraum.

15. Brillenträger tragen ihre Maskenbrille. Leute mit durchstoßenem Trommelfell verschließen das beschädigte Ohr durch einen Wattepfropf, der mit Vaseline oder einer Salbe eingefettet ist (H. Dv. 488/9 Nr. 17).

16. Sowohl die Prüfungen der Gasmaske als auch die Übungen im Gasraum müssen stets von 2 Vorgesetzten, darunter einem Portepeeträger, abgehalten werden, von denen der eine im, der andere außerhalb des Gasraums tätig ist.

17. Der gasdichte Sitz einer neu verpaßten Gasmaske ist stets im Gasraum zu prüfen. Bei einer solchen Prüfung hat der Aufenthalt im Gasraum mindestens 10 Minuten zu dauern. Wer irgendeine Reizwirkung verspürt, hat den Gasraum sofort zu verlassen, worauf die Gasmaske besser zu verpassen und nötigenfalls durch eine andere zu ersetzen ist; vgl. H. Dv. 395/2 (vorläufig noch H. Dv. 397 Abschn. II).

18. Während der Gasmaskenprüfung im Gasraum sind Atemübungen und Bewegungen auszuführen. Freiübungen, besonders solche mit Bewegungen des Kopfes, Kriechen, Hinlegen, Zielübungen sind vorzunehmen. Lebhafte Bewegungen und Singen im Gasraum erweisen die Feldbrauchbarkeit der Gasmaske und geben dem Träger Vertrauen zu ihr.

19. Nach dem Verlassen des Gasraumes behalten die Leute die auf Dichtigkeit geprüften Gasmasken auf, treten etwas auseinander und klopfen ihre Uniformen kräftig ab, damit der in den Kleidern haftende Reizstoff verdunstet.

Nach 2 bis 3 Minuten läßt der Vorgesetzte jeden einzelnen die Gasmaske absetzen und prüft seine Augen. Bei Leuten, deren Augen tränen oder die Reiz verspürt haben, muß nach Aufhören des Reizes und Lüften ihrer Gasmaske diese nochmals besser verpaßt und die Gasraumprüfung wiederholt werden. Wird auch dann kein gasdichter Sitz erreicht, muß eine andere Gasmaske verpaßt werden, wenn durch Auswechseln des Ausatemventils oder Filtereinsatzes keine Abhilfe erzielt werden kann.

20. Die Übungen im Gasraum haben den Zweck, die Truppe an das feldmäßige Verhalten unter der Gasmaske zu gewöhnen. Zu üben sind: Zielen, Bedienen der Waffen und Fahrzeuge, der Richtmittel und des Nachrichtengeräts, Kartenlesen und Bewegungen. Dabei kann die Truppe 2 bis 3 Stunden im Gasraum verbleiben.

21. Bei allen Übungen im Gasraum ist auf den sorgfältigen Gasschutz von Waffen und Gerät zu achten. Alle Metallteile sind gut einzufetten, nach der Übung alsbald zu entfetten und der Fettüberzug dann zu erneuern.

22. Im Feld sind, wenn irgend möglich, mindestens einmal monatlich die Gasmasken aller Maskenträger im Gasraum zu prüfen.

O. K. H., 15. 7. 38
— 4I f 10 — In 9 (II a).

Nur für den Dienstgebrauch

Anlage
zu H. M. 1938 Nr. 473

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 Reichsstrafgesetzbuchs (Fassung vom 24. April 1934). Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Merkblatt

über die Mitführung des Gasschutzgeräts und der Nebelkerzen im Mob. Fall

Vorbemerkungen.

Sämtliche für die Gasabwehr- und Schulübungen ausgegebenen Gasabwehrmittel — mit Ausnahme der l. Üb. Gasanzüge — sind im Mob. Fall ins Feld mitzuführen.

Behelfsmäßiger Schutz gegen Gelbkreuz s. H. Dv. 395 Nr. 35 und 111. Ferner wird darauf hingewiesen, daß sich mit gefüllten Sandsäcken giftfreie Gassen legen lassen.

Geländevergiftungen können ferner befehlsmäßig durch Bedecken mit Brettern, dichten Zweigen oder gefüllten Sandsäcken betretbar gemacht werden sowie durch die nach H. Dv. 395 (All. Gab.) Nr. 35 genannten Mittel (s. auch H. Dv. 395 Nr. 110).

Auf Kraftfahrzeugen und Fahrrädern können Geländevergiftungen durchfahren werden (vergl. H. Dv. 395 Nr. 67).

In allen Fällen ist dabei die Gasmaske zu tragen.

Im übrigen wird auf die Beachtung der Anmerkungen [1]) bis [6]) hingewiesen (s. umseitig).

Lfd. Nr.	Gegenstand	Ausstattung[1])	Mitführung[2])
1	2	3	4
1	Gasmaske 30 (s. Anlage Ch 4402 Blatt b zur A. N. Heer)	je Kopf	am Mann; Tragweise s. H. Dv. 397 Abschn. IV
2	Hautentgiftungsmittel zu lfd. Nr. 1	je Kopf 4 Packungen zu je 10 Tabletten	am Mann; in den Brusttaschen des Feldrockes
3	Satz Gasschutzvorrat 30 (s. Anlage Ch 4405 Blatt b zur A. N. Heer)	für etwa je 50 Köpfe 1 Satz[3])	1 Satz beim Gefechtstroß, Rest beim Gepäcktroß[2])[6])
4	Entgiftungsstoff (in Trommeln zu 25 kg)	je 2 Trommeln = 50 kg, zuständig für: Kdo. Behörden und höhere Stäbe Rgt. Stäbe aller Art, Batl. u. Abt. aller Art, l. Kolonnen u. Kolonnen aller Art; Pionier- und sonstige Einheiten s. K. A. N. (H)	bei fechtender Truppe auf dem Gefechtstroß, im übrigen auf dem Gepäcktroß[2])[6])
5	Gasspürpapier, Block zu 25 Blatt (für Üb. Zwecke ausgegeben)	je Gasspürer etwa 10 Block[4])	1 Block durch die Gasspürer, die es in der Rocktasche mitführen, Rest beim Gefechtstroß[2])[6]). Stärke der Gasspürtrupps s. H.Dv. 395 Nr. 82
6	Pfeifpatronen für Gasalarm	je Leuchtpistole 10 Schuß bei fechtender Truppe; sonstige Einheiten s. K. A. N. (H)	bei der Leucht- und Signalmunition
7	Maskenbrille und Brillenglassalbe, Tube zu 5 g	für Brillenträger	am Mann; in Tragbüchse für Gasmaske oder Rocktasche
8	Sauerstoffschutzgerät (Heeresatmer oder H. S. S. Gerät)	nur für Pionier- und Sanitäts-Einheiten zuständig; s. K. A. N. (H)	soweit möglich beim Gefechtstroß, im übrigen beim Gepäcktroß[2])
9	Nebelkerze[5])	Schlüssel s. unten	
10	Nebelkerze S[5])	Schlüssel s. unten	

Anmerkungen:

[1]) Das »Soll« im einzelnen ist aus den K. A. N. (Heer) ersichtlich.

[2]) Die Anordnung für die Mitführung zu lfd. Nr. 3, 4, 5, 8, 9 und 10 gilt nur als vorläufige Reglung. Endgültige Bestimmungen enthalten die noch auszugebenden Beladungspläne.

[3]) Für Einheiten unter 25 Köpfen ist kein Gasschutzvorrat zuständig.

[4]) In den K. A. N. (Heer) noch nicht enthalten. Solange die Mob. Ausstattung fehlt, hat die Truppe die Übungsausstattung ins Feld mitzuführen.

[5]) Soweit in K. A. N. (Heer) noch nicht enthalten, siehe nachstehenden Schlüssel. Die 1. Ausstattung (Feldausstattung) wird der Truppe von der zuständigen Heeres-Munitionsanstalt bis Mitte August 1938 überwiesen.

[6]) Bei der Nachrichtentruppe ist das nicht am Mann mitzuführende Gasschutzgerät
bei den Stäben und Kompanien auf dem Lkw. für Personen, Gerät und Gepäck,
bei den leichten Nachrichtenkolonnen auf dem l. Lkw. mit geschlossenem Aufbau
mitzuführen.

Schlüssel für die Ausstattung mit Nebelkerzen und Nebelkerzen S

A. Nebelkerze mit Zündmitteln

(in Holzkisten zu 12 Stück)

Infanterie	
Stb. M. G. Batl. (mot)	144 Stück
l. Inf. Kol. aller Art	144 »
Kavallerie	
Stb. Auffl. Abt. (tmot) aller Art (Bldg.)	48 »
Stb. Radf. Abt. (tmot) (Bldg.)	48 »
(T. E.) Pi. Zg. (mot) aller Art	48 »
. Kav. Kol.	48 »
Nebeltruppe	
Nbl. Battr. (mot)	144 Stück
Pioniere	
Pi. Kp. aller Art (außer Pi. Kp. [mot] für Eisenbahn- u. schw. Brückenbau)	156 »
l. Pi. Kol. u. Ldw. Pi. Kol. (Bldg.)	324 »
Kraftfahrkampftruppe	
Stb. Schütz. Rgt. (mot)	144 »

B. Nebelkerze S mit Zündmitteln

(in Holzkisten zu 12 Stück)

Kavallerie	
Pz. Späh-Einheiten	
je Pz. Sp. Wg. aller Art einschl. Kfz. 13 u. 14 = davon 1/3 auf l. Kol.	12 Stück
Kraftfahrkampftruppe	
Pz. Abw. Kp. aller Art	12 »
Panzereinheiten	
je Pz. Fahrz.	7 Stück
l. Kol. Panz. Abt.	300 »
Nachrichtentruppe	
je gep. Kfz.	12 »

O. K. H., 15. 7. 38 — B 83 — Jn 9 (II b).